

**VERBANDSGEMEINDE LAMBSHEIM-HESSHEIM**  
**NEUFASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**  
**FRÜHZEITIGE ANHÖRUNG DER NACHBARGEMEINDEN, DER BEHÖRDEN UND DER**  
**SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

**Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Mit Schreiben vom 26.01.2021 wurde den Nachbargemeinden, den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Neufassung des Flächennutzungsplans mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Folgende Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen:

- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Gesundheit und Verbraucherschutz, mit Schreiben vom 09.02.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 03.02.2021
- Deutsche Flugsicherung (DSF), mit Schreiben vom 24.02.2021
- Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 03.03.2021
- GASCADE Gastransport GmbH, mit Schreiben vom 15.02.2021 und 09.02.2021
- Landesbetrieb Mobilität Worms, mit Schreiben vom 11.03.2021
- Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes, mit Schreiben vom 08.03.2021
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 09.03.2021

Folgende Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellung zum Flächennutzungsplanentwurf genommen:

<b>Stadtverwaltung Frankenthal</b>	
Schreiben vom 19.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen für das o. g. Verfahren. Die Stadt Frankenthal nimmt zum vorliegenden Vorentwurf der Neufassung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim wie folgt Stellung.</p> <p>Nach der Prüfung der vorliegenden Unterlagen lässt sich feststellen, dass die im Vorentwurf des Flächennutzungsplans dargestellte beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und die sich daraus ergebende Art der Bodennutzung plausibel erscheint. Die Herleitung der Ziele</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Stadtverwaltung Frankenthal</b>	
Schreiben vom 19.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
und Bedarfe in Bezug auf die Ausweisung von zusätzlichen Wohnbau-, gewerblichen- und sonstigen Bauflächen ist nachvollziehbar und entspricht den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.	
Durch die geplante Ausweisung von Wohnbaubauflächen sind keine negativen Auswirkungen auf die Stadt Frankenthal zu erwarten. Es handelt sich hier ausschließlich um sinnvolle, moderate Erweiterungen der bestehenden Siedlungskörper. Größere Wohnbauflächen sind lediglich in den Ortsgemeinden Lambsheim und Heßheim geplant. Diese befinden sich jedoch im westlicher bzw. südwestlicher Ortsrandlage und damit ausreichend weit von der Frankenthaler Gemarkung entfernt, so dass hierdurch keine zusätzlichen Belastungen vor allem in Bezug auf Verkehr erwartet werden können. Von den geplanten eher kleineren Wohnbauflächen in den restlichen Gemeinden sind aufgrund der weiten Entfernung zur Frankenthaler Gemarkung ebenfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
In Bezug auf die geplanten Ausweisungen von gewerblichen Bauflächen handelt es sich weitgehend um sinnvolle Erweiterungen bestehender Gewerbegebiete, wie bspw. in der Ortsgemeinde Beindersheim die Erweiterung der gewerblichen Baufläche „Erweiterung Raiffeisen“ (Übernahme aus dem aktuellen Flächennutzungsplan), sowie in der Ortsgemeinde Heßheim die Erweiterung des Gewerbegebietes „An der Frankenthaler Straße“ (zusätzliche gewerbliche Baufläche). Die Belange der Stadt Frankenthal werden durch diese Planungen nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Dies gilt jedoch nicht für die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes „Im Brand“ in der Ortsgemeinde Lambsheim. Diese ca. 4,0 ha große Fläche ist bereits im aktuellen Flächennutzungsplan (7. Änderung) als gewerbliche Baufläche dargestellt. Da sich dieses geplante Gewerbegebiet im Überschwemmungsgebiet der Isenach befindet bestehen seitens der Stadt Frankenthal Bedenken gegenüber dieser Planung, insbesondere in Bezug auf Hochwasser- und Starkregenvorsorge, sowie in Bezug auf Lärmschutz und Verkehrsbelastung, wie bereits auch im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren verdeutlicht wurde.</p> <p>Die Gemeinde Lambsheim hat diesbezüglich im Dezember 2020 bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG zur Aufstellung des Bebauungsplans „Im Brand, II. Abschnitt“ gestellt. Das Verfahren wird derzeit unter Beteiligung der SGD Süd Regionalstelle WAB, der Unteren Naturschutz-/Planungsbehörde und des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach durchgeführt. In diesem Verfahren werden auch die Auswirkungen auf die Nachbarkommunen berücksichtigt.</p> <p>Erst wenn in diesem Zusammenhang nachgewiesen wird, dass ein entsprechender wasserwirtschaftlicher</p>	<p>Die Ortsgemeinde Lambsheim hat über die seitens der Stadt Frankenthal im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Im Brand - Erweiterung“ vorgebrachten Anregungen abgewogen. Die Abwägung über die im Rahmen der regulären Beteiligung vorgebrachten – inhaltlich analogen – Anregungen wurde bislang noch nicht entschieden.</p> <p>Die Belange des Hochwasser- und Starkregenvorsorge wurden fachlich im Rahmen der bereits erteilten wasserrechtlichen Genehmigung zur Aufstellung eines Bebauungsplans im festgesetzten Überschwemmungsgebiet abgearbeitet. Das durch die Planung entfallende Retentionsvolumen wird dabei durch die Isenach-Renaturierung im Bereich oberhalb der ehemaligen Lambsheimer Mühle sowie im Plangebiet durch ein Eintiefen der privaten Grünfläche im Osten des Plangebiets und durch einen Retentionsraum unter dem im Plangebiet vorgesehenen Gebäude ausgeglichen. Die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung wurde seitens der unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 03.05.2022 erteilt.</p> <p>Auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanung werden die Belange des Hochwasserschutzes und der</p>

<b>Stadtverwaltung Frankenthal</b>	
<b>Schreiben vom 19.03.2021</b>	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>Ausgleich für die notwendigen Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet und den damit verbundenen Verlust von Retentionsräumen umgesetzt wird, kann die Stadt Frankenthal diesen Plänen zustimmen. Nachteilige Auswirkungen für den Hochwasserschutz und die Starkregenvorsorge in den Ortsteilen Flomersheim und Eppstein sowie in der Kernstadt müssen hierbei unbedingt vermieden werden.</p>	<p>Starkregenvorsorge ergänzend zur wasserrechtlichen Genehmigung des Bebauungsplans dadurch beachtet, dass die konkrete Vorhabenplanung sowie das Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ebenfalls der Unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.</p> <p>Der Abstand von der Gewerblichen Baufläche zur Gemarkungsgrenze Frankenthal beträgt ca. 450 m zum nächstgelegenen Ortsrand von Flomersheim sogar über 1,5 km. Gleichzeitig finden sich mit der direkt nördlich des Plangebiets gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle und den vorhandenen Betriebswohnungen im bestehenden Gewerbegebiet deutlich näher gelegene Immissionsorte, die die Emissionstätigkeit im Plangebiet entsprechend einschränken. Eine relevante Schallbelastung der Stadt Frankenthal bzw. des nächstgelegenen Stadtteils Flomersheim ist damit durch die Planung nicht zu erwarten.</p> <p>In Bezug auf die zu erwartenden Verkehrsbelastung bzw. Funktionsfähigkeit des umgebenden Verkehrsnetzes wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans durch die Ortsgemeinde Planung entsprechende Fachgutachten eingeholt. Der Gutachter kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Leistungsfähigkeit der umgebenden Knotenpunkte problemlos gegeben ist. Der durch das Plangebiet induzierte Kunden-, Beschäftigten- und Wirtschaftsverkehr wird seitens des Gutachters mit 47 Kfz-Fahrten in der vormittäglichen Spitzenstunde (davon 13 Fahrten Schwerverkehr) abgeschätzt. Eine Beeinträchtigung des Mittelzentrums Frankenthal ist bei diesem geringen Verkehrsaufkommen nicht plausibel.</p>
<p>Ein weitere zusätzliche, ca. 11 ha große gewerbliche Baufläche („Am Grenzweg“) ist in der Ortsgemeinde Beindersheim zwischen der Autobahn A 6 und der Gemarkungsgrenze Frankenthal vorgesehen. Diese Fläche grenzt unmittelbar an das Gewerbegebiet Industriestraße in Frankenthal. Diese Planungen sind kohärent mit den Planungsabsichten der Stadt Frankenthal, die eine Erweiterung der bestehenden Gewerbegebiete Industriestraße bzw. Unternehmenspark Nord anstrebt. Entsprechende Überlegungen wurden im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes dargelegt.</p> <p>Auch die Perspektive eines gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebietes zwischen der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim und der Stadt Frankenthal wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich unterstützt. Dies entspricht zudem auch den Zielen der Regionalplanung, die im Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar diese Flächen für eine weitere gewerbliche Entwicklung vorsieht und dementsprechend regionalplanerische Restriktionen zurücknimmt. Ebenso wird von Seiten der Regionalplanung empfohlen interkommunale Kooperationen im Rahmen der Gewerbeflächenentwicklung anzustreben.</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend Rechnung getragen, dass auf die Darstellung einer geplanten Baufläche im betreffenden Bereich verzichtet wird.</p>

<b>Stadtverwaltung Frankenthal</b>	
Schreiben vom 19.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>Bei der geplanten Ausweisung einer zusätzlichen Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“ in der Ortsgemeinde Heßheim zur geplanten Erweiterung des bestehenden REWE-Marktes auf eine Verkaufsfläche von 1.600 m<sup>2</sup> ist nachzuweisen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Einzelhandel in Frankenthal entstehen, insbesondere in Bezug auf den Netto-Markt in der Elsa-Brändström-Straße, der sich in unmittelbarer Nähe zum REWE-Markt in Lamsheim befindet. Bevor diese Planung konkretisiert wird, muss die Raumverträglichkeit dieses Vorhabens geprüft und dargelegt werden.</p>	<p>Die Ausweisung einer zusätzlichen Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“ in der Ortsgemeinde Heßheim kann aufgrund der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht fortgeführt werden. Auf die Flächendarstellung muss entsprechend der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, verzichtet werden.</p>
<p>Durch die geplanten weiteren Darstellungen des Flächennutzungsplans werden die Belange der Stadt Frankenthal dagegen nicht berührt. Die Neuausweisung von Flächen für Versorgungsanlagen „Windkraft“ nördlich der Ortslage Heuchelheim westlich der A 61 wird als Beitrag zum Klimaschutz ausdrücklich unterstützt. Durch die Lage dieser Flächen in ausreichendem Abstand zur Gemarkung Frankenthal ist eine Beeinträchtigung der Bevölkerung ausgeschlossen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In Bezug auf den Landschaftsplan wurde ebenfalls geprüft, ob durch die Inhalte und Darstellungen die Belange der Stadt Frankenthal berührt werden. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf die Grenzbereiche zum Stadtgebiet Frankenthal gelegt. Die Ausweisung von geeigneten Flächen für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) in der Agrarflur durchgehend auf allen bestehenden Ackerflächen wird dabei als nicht zielführend erachtet. Da in der Erläuterung beschrieben wird, dass mit den Flächen für PIK vor allem auf die Feldvögel der offenen Agrarlandschaft abgezielt wird, scheiden z. B. Flächen unter Hochspannungsfreileiten, in der Nähe von Siedlungen und Verkehrsflächen sowie von Gehölzbeständen aus. Die geplante Erhaltung und Entwicklung von extensiven Grünflächen, Nass- und Feuchtwiesen im Bereich zwischen Lackegraben und Gemeindegrenze wird begrüßt. In der sog. „Entwicklungskonzeption West“ der Stadt Frankenthal aus dem Jahr 2015 wird hier auf Frankenthaler Seite angrenzend die Herstellung eines naturnahen Gewässerbettes, die Schaffung von Gewässerrandstreifen und die Entwicklung naturnaher Vegetationsstrukturen projektiert mit der Zielsetzung Biotopverbund und Gewässergüte zu verbessern, Abbau von Belastungen für Gewässer und Boden, Schaffung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie die Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung.</p>	<p>Die in den Flächennutzungsplan aufgenommenen Aussagen zu produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) in der Agrarflur beziehen sich auf alle landwirtschaftlichen Flächen im Verbands-gemeindegebiet. Eine konkrete Verortung, welche Maßnahme wo sinnvoll ist, muss auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erfolgen. Insofern wird hier kein Anpassungsbedarf gesehen.</p> <p>Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ebenso ist für den grenznahen Bereich des Fuchsbaches nördlich des Lamsheimer Weihers die Erhaltung und Entwicklung von extensiven Grünflächen, Nass- und Feuchtwiesen im Landschaftsplan dargestellt. Dies harmonisiert ebenfalls mit der „Entwicklungskonzeption West“, die für diesen Bereich als Zielsetzung die Ergänzung des Biotopverbunds, Verbesserung der Gewässerstrukturgüte, Abbau von Belastungen für Gewässer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadtverwaltung Frankenthal	
Schreiben vom 19.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
und Boden, Schaffung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die Herstellung naturnaher Grabenläufe und Schaffung von Gewässerrandstreifen angibt. Am weiter südlich liegenden, gemeinsamen, rd. 250 m langen Gewässerabschnitt des Belchgrabens westlich der A 61 kann ebenfalls der Darstellung als Fläche zur Erhaltung und Entwicklung von extensiven Grünflächen, Nass- und Feuchtwiesen zugestimmt werden.	
<b>Beschluss:</b> <b>Die Verbandsgemeinde verzichtet auf die geplante Gewerbliche Baufläche „Am Grenzweg“ in Beindersheim und auf die Ausweisung einer zusätzlichen Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“ in der Ortsgemeinde Heßheim. Im Übrigen hält die Verbandsgemeinde an der Planung fest.</b>	

Stadtverwaltung Worms	
Schreiben vom 04.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
Die in der Neufassung des Flächennutzungsplanes dargestellte „Fläche für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung – Windkraftanlagen“ grenzt an die Stadtgrenze der Stadt Worms an. Bei der im Rahmen des Verfahrens zu erbringenden Artenschutzprüfung müsste ein noch zu bestimmender Bereich im Wormser Stadtgebiet mit untersucht werden.	Die weitergehende Artenschutzprüfung muss auf im Rahmen der Vorhabenplanung erfolgen. Die im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans zugrunde gelegten Gutachten zur 8. und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der damaligen Verbandsgemeinde Heßheim rechen gemäß den – zwischenzeitlich reduzierten – Anforderungen an eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Flächennutzungsplans als Grundlage für eine Flächendarstellung aus.
<b>Beschluss:</b> <b>Die Verbandsgemeinde hält an der Planung fest.</b>	

Verband Region Rhein-Neckar	
Schreiben vom 09.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
aus regionalplanerischer Sicht begrüßen wir ausdrücklich den Entwurf der Neufassung des Flächennutzungsplans für die 2014 neu gebildete Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim. Vorab möchten wir weiterhin anmerken, dass die Planungsdokumente unseres Erachtens sehr sorgfältig aufbereitet sind, wodurch eine raumordnerische Prüfung der Planinhalte erheblich erleichtert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Zu dem vorliegenden Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung: In Bezug auf die zurückliegende Bevölkerungsentwicklung in der Verbandsgemeinde ist es aus unserer Sicht wenig zielführend, Bevölkerungszahlen der Jahre 1950 und 2019 gegenüber zu stellen. Vielmehr sollte als Grundlage für die Abschätzung der weiteren demographischen Entwicklung der Zeitraum der letzten 20 bis 30 Jahre stärker in den Fokus rücken, wohl wissend, dass sich auch in den Gemeinden der VG Lamsheim-Heßheim der Bevölkerungszuwachs seit langem fast aus-	Der Anregung wird durch eine Anpassung der Zahlen und der Bezugsjahre in der Begründung zum Flächennutzungsplan Rechnung getragen.

<b>Verband Region Rhein-Neckar</b>	
Schreiben vom 09.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>schließlich aus den Wanderungsgewinnen speist, während der natürliche Bevölkerungssaldo seit etwa 2005 durchgängig negativ ausfällt. In Orientierung an der fünften regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom Februar 2019 (Basisjahr 2017, mittlere Variante) wird die Einwohnerzahl in der VG Lamsheim-Heßheim bis 2040 voraussichtlich nur noch um knapp 3 % auf dann etwa 17 500 ansteigen. Wir empfehlen, in der Begründung unter Ziffer 4.3 auf S. 68ff. die aktuelleren Zahlen der amtlichen Landesstatistik zu berücksichtigen.</p>	
<p>Hinsichtlich der städtebaulichen Zielsetzungen unter Ziffer 10 der Begründung wird als siedlungsstrukturelles Defizit das geringe Baulandangebot für die ortsansässige Bevölkerung und die damit einhergehenden hohen Baulandpreise in den Ortsgemeinden konstatiert. Demgegenüber zeigen unsere Erfahrungen, dass auch in vergleichbaren Kommunen im hochverdichteten Kernraum der Metropolregion mit seit Jahren erheblichen Flächenreserven keine Konsolidierung bei den Baulandpreisen erfolgt. Darüber hinaus stehen in den auf Eigenbedarf beschränkten Ortsgemeinden der VG Lamsheim-Heßheim auch deshalb entweder kein bzw. kein bezahlbares Wohnbauland zur Verfügung, weil - wie uns verbandszugehörige Ortsbürgermeister versichert haben - Baugrundstücke seit vielen Jahren auch an Interessenten aus dem Rhein-Main Gebiet veräußert werden, für die die Immobilienpreise in diesen Kommunen als vergleichsweise bezahlbar eingestuft werden. Deshalb empfehlen wir den Gemeinden, die Zuteilung der Baugrundstücke künftig noch stärker an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu orientieren.</p>	<p>Die Ortsgemeinden hatten bei den in den vergangenen 20 Jahren realisierten Neubauf lächen allenfalls in untergeordnetem Umfang Eigentum an den entstandenen Baugrundstücken. Die Verkäufe seitens der privaten Grundstückseigentümer können seitens der Ortsgemeinden nicht gesteuert werden. Eine stärkere Orientierung der Ortsgemeinden bei der Vergabe von Baugrundstücken an den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung kann daher die grundlegende Problematik, dass mehrere der umgebenden Gemeinden nur in sehr geringem Umfang Wohnbauf lächen ausweisen und die raumordnerisch zugeordneten Flächenentwicklung nicht bzw. nicht umfänglich ausschöpfen und dadurch zu einer verstärkten Nachfrage im Verbandsgemeindegebiet beitragen, nicht lösen.</p>
<p>Die städtebaulichen Zielsetzungen die gewerbliche Entwicklung betreffend besteht Konsens hinsichtlich der Bestandssicherung sowie den bedarfsorientierten Entwicklungsperspektiven für vorhandene Betriebe. Dies bedingt aus raumordnerischer Sicht jedoch nicht, entgegen der Zielsetzung auf S. 93 der Begründung die generelle Vorhaltung von ausreichend dimensionierten Gewerbeflächen in allen Ortsgemeinden, sondern die Orientierung an der kurz- bis mittelfristig absehbaren Gewerbeflächennachfrage ortsansässiger Betriebe.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der unter Ziffer 11.2.1 der Begründung ermittelte Wohnbauflächenbedarf für alle Ortsgemeinden in der VG Lamsheim-Heßheim von 17,5 ha für einen Zeitraum von 15 Jahren entspricht auch unseren diesbezüglichen Berechnungen auf der Grundlage der Einwohnerzahlen vom 31.12.2019 und wird somit bestätigt. Auch den differenzierten, prozentualen Pauschalen für die Anrechnung von Baulücken als Potentialflächen stimmen wir zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Flächenbilanzierung für die wohnbauliche Entwicklung auf S. 171 der Begründung weist einen „Flächenüberhang“ für die gesamte Verbandsgemeinde von etwa</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Verband Region Rhein-Neckar	
Schreiben vom 09.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
1,1 ha auf. In Anbetracht der in Bezug auf die wohnbaulichen Funktionen der Gemeinden ausgewogenen Verteilung der geplanten Neubauf Flächen sowie unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen hinsichtlich des kommunalen Interessenausgleichs in der neu gebildeten Verbandsgemeinde werden gegen die geringfügige Überschreitung des regionalplanerischen Schwellenwertes gemäß Plansatz Z 1.4.2.5 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP 2014) unsererseits keine Bedenken vorgebracht, sofern der Zielhorizont für die Neufassung des Flächennutzungsplanes auf das Jahr 2035 ausgerichtet wird.	
Der Planungshorizont 2035 sollte unseres Erachtens bereits im Titel des Flächennutzungsplanes angegeben werden.	Der Anregung kann durch eine Anpassung der Namensgebung Rechnung getragen werden.
Die zusätzlich geplanten Gewerbeflächen unter Ziffer 11.4.2 der Begründung stehen mit einer Ausnahme nicht im Zielkonflikt mit verbindlichen Vorgaben des ERP 2014. Einzig gegen die gewerbliche Baufläche „Am Sportplatz“ der Gemeinde Heuchelheim werden unsererseits erhebliche Bedenken vorgebracht, da die Planfläche von den Vorrangausweisungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz (festgesetztes Überschwemmungsgebiet) sowie Regionaler Grünzug überlagert wird. Deshalb sollte diese Planfläche aus regionalplanerischer Sicht nicht weiterverfolgt werden.	Die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche „Am Sportplatz“ in der Ortsgemeinde Heuchelheim kann aufgrund der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht fortgeführt werden. Auf die Flächendarstellung muss entsprechend der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, verzichtet werden.
<b>Beschluss:</b> <b>Der Flächennutzungsplan wird künftig als „Flächennutzungsplan 2035“ bezeichnet.</b> <b>In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden die Zahlen und die Bezugsjahre zur Bevölkerungsentwicklung entsprechend den Anregungen angepasst.</b> <b>Auf die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche „Am Sportplatz“ in der Ortsgemeinde Heuchelheim wird verzichtet.</b>	

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 01.04.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau/ Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Änderungsbereichen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Geltungsbereiche "Siedlungserweiterung IV" und "ehem. Freibad", Gemarkung Lamsheim, befinden sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis für Erdwärme "Flaggenturm". Inhaberin der Berechtigung ist die Firma FINAP GmbH, Gerkrathstraße 8 in 14129 Berlin.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage innerhalb der Aufsuchungserlaubnis für Erdwärme "Flaggenturm" steht einer Flächendarstellung im Flächennutzungsplan nicht entgegen.

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz										
Schreiben vom 01.04.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>									
Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.	Die Fa. FINAP GmbH kann im Rahmen der regulären Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gehört werden.									
<p><b>Boden und Baugrund</b></p> <p><b>-allgemein</b></p> <p>Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren verbindlichen Bauleitplanung:</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN "1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umhauen (Insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans.									
<p><b>- mineralische Rohstoffe:</b></p> <p>Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen-Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt; bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.</p>	Rohstoffsicherungsflächen sind im Einheitlichen Regionalplan nur südlich der Deponie Heßheim dargestellt. Diese Flächen sind nicht als landespflegerische Kompensationsflächen vorgesehen.									
<p><b>Rohstoffsicherungsflächen:</b></p> <p>Laut §5 Abs. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan u.a. "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind" gekennzeichnet werden.</p> <p>Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind die Rohstoffsicherungsflächen lt. gültigem RROP nicht gekennzeichnet.</p> <p>Da die im gültigem RROP ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen i.d.R. größer sind als die unter Abbau stehenden Bereiche, empfehlen wir - um auch für künftige Planungsvorhaben eine bessere Planungssicherheit zu haben - alle gültigen Rohstoffsicherungsflächen in den Flächennutzungsplan zu integrieren.</p>	<p>In der VG Lamsheim-Heßheim sind im Einheitlichen Regionalplan im Bereich zwischen Lamsheim und Heßheim insgesamt zwei Vorranggebiete für den Rohstoffabbau ausgewiesen.</p> <table border="1" data-bbox="863 1249 1481 1447"> <thead> <tr> <th>Vorranggebiet für den Rohstoffabbau</th> <th>Zweck</th> <th>Größe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„Lamsheim, Nachtweide“ RP-VRG04</td> <td>Kies und Sand</td> <td>20 ha</td> </tr> <tr> <td>„Lamsheim/Heßheim, Talgewann“ RP-VRG05</td> <td>Kies und Sand</td> <td>ca. 22 ha</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Fläche „Lamsheim/Heßheim, Talgewann“ RP-VRG05 ist im Entwurf zum Flächennutzungsplan im südlichen Teil bereits als geplante Rohstoffabbaufäche dargestellt. Im östlichen Teil und für die Fläche „Lamsheim, Nachtweide“ ist dies – da es sich um ein Ziel der Raumordnung handelt, an das sich die Verbandsgemeinde anpassen muss - nachzuholen.</p>	Vorranggebiet für den Rohstoffabbau	Zweck	Größe	„Lamsheim, Nachtweide“ RP-VRG04	Kies und Sand	20 ha	„Lamsheim/Heßheim, Talgewann“ RP-VRG05	Kies und Sand	ca. 22 ha
Vorranggebiet für den Rohstoffabbau	Zweck	Größe								
„Lamsheim, Nachtweide“ RP-VRG04	Kies und Sand	20 ha								
„Lamsheim/Heßheim, Talgewann“ RP-VRG05	Kies und Sand	ca. 22 ha								
<p><b>Beschluss:</b></p> <p><b>Die Fa. FINAP GmbH wird im Rahmen der regulären Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gehört.</b></p> <p><b>Die im Einheitlichen Regionalplan ausgewiesenen „Vorranggebiete für den Rohstoffabbau“ werden im Flächennutzungsplan als geplante Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt.</b></p>										

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege	
Schreiben vom 17.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die von uns vertretenen Belange dann betroffen, wenn die nach den Vorgaben des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes definierten Kulturdenkmäler in ihrer Substanz oder ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Dies entspricht der Regelung im DSchG:</p> <p>Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.</p> <p>Die Änderungen des Flächennutzungsplans, bei denen Kulturdenkmäler betroffen sind, sind im Folgenden aufgelistet:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Großniedesheim, „Östlich Am Backmuldtpfad“</p> <p>Das Kulturdenkmal „Hauptstraße 6“ befindet sich unmittelbar östlich der geplanten Änderung – eine Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes scheint nicht gegeben zu sein.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Großniedesheim, Gewerbliche Baufläche am nördlichen Ortsrand</p> <p>Das Kulturdenkmal „Kleinniedesheimer Straße 7“ befindet sich unmittelbar südlich des Bereiches. Dieses genießt den Erhaltungs- und Umgebungsschutz, wie sie im Denkmalschutzgesetz festgeschrieben stehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Kleinniedesheim, „Südlich Schlossgarten“</p> <p>Die Kulturdenkmäler „Großniedesheimer Straße 9“ sowie „Großniedesheimer Straße 13“ befinden sich unmittelbar östlich der geplanten Änderung – da jedoch die Darstellung beibehalten wird, sehen wir hier aktuell keinen Handlungsbedarf.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>OG Heuchelheim/OG Großniedesheim, „Fläche für Versorgungsanlagen - Windkraft“</p> <p>Es befinden sich Bestandteile des Flächendenkmals „Westwall“ im Gebiet. Dieses genießt den Erhaltungs- und Umgebungsschutz, wie sie im Denkmalschutzgesetz festgeschrieben stehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Die Direktion Landesdenkmalpflege als Fachbehörde erhebt keine prinzipiellen Bedenken gegen die vorgelegten Planungen. Jedoch befinden sich mehrere der untersuchten Flächen in unmittelbarer Nähe zu geschützten Kulturgütern (in einem Fall befinden sich Objekte sogar darin), weshalb hier eine besondere Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte erforderlich ist:</p> <p>Eine Bebauung hat auf die Belange der Kulturdenkmäler Rücksicht zu nehmen, auch auf mögliche Sichtachsen und die erforderlichen Beschränkungen in der Höherenstreckung. Dies sind jedoch Festlegungen, die im weiteren Verlauf der Bauleitplanung zu treffen sind.</p> <p>Gegebenenfalls kann bei konkreteren Planungsphasen eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich sein.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<b>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege</b>	
Schreiben vom 17.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
Wir empfehlen daher, diesen Genehmigungsvorbehalt bei zukünftigen Planungsschritten in die Auflistung der Rechtsgrundlagen aufzunehmen.	
Eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung, bietet sich stets an. Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.	Der Verbandsgemeinde ist bekannt, dass die Stellungnahme ausschließlich die Landesdenkmalpflege betrifft und nicht Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie ersetzt.
<b>Beschluss:</b> <b>Eine Änderung des Planentwurfes ist nicht erforderlich.</b>	

<b>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Speyer</b>	
Schreiben vom 08.02.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
Die Kartierung der archäologischen Verdachtsflächen entspricht nicht mehr dem derzeitigen Stand der Kenntnis. Wir bitten Sie deshalb die aktuelle Kartierung zu übernehmen (s. Anhang und Shape-Files). Es ist weiterhin zu beachten, dass nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind. Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotop) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich. Bei gerechtfertigtem Bedarf können Sie selbstverständlich Informationen zu einzelnen Fundstellen- resp. Grabungsschutzbereichen bei uns erhalten. Wir bitten Sie dazu den entsprechenden Kürzel aus der Kartierung anzugeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der archäologischen Verdachtsflächen wird aktualisiert.
Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.	Die Direktion Landesarchäologie wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt.
Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans.

<b>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Speyer</b>	
Schreiben vom 08.02.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Der Gemeinde ist bekannt, dass die Stellungnahme ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler betrifft und nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz ersetzt.
<b>Beschluss:</b> <b>Die Darstellung der archäologischen Verdachtsflächen wird aktualisiert. Eine weitergehende Änderung des Planentwurfes ist nicht erforderlich.</b>	

<b>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Außenstelle Schulaufsicht Rheinland-Pfalz</b>	
Schreiben vom 02.02.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
es wird davon ausgegangen, dass bei den Schulstandorten die gem. Schulbaurichtlinie Ziff.1.4. notwendigen Schulhofflächen und ggf. erforderliche Erweiterungsflächen bei der Aufstellung der Neufassung des FNP berücksichtigt wurden.	Die Verbandsgemeinde sieht keine Erforderlichkeit für ergänzende Flächendarstellungen zu Schulstandorten im Flächennutzungsplan, da die Planzeichnung nicht abschließend parzellenscharf ist und somit – falls eine Erforderlichkeit für Erweiterungen der Schulflächen bestehen sollte - kleinräumige Anpassungen der Schulstandorte dennoch möglich sind.
Weitere Belange der Schulaufsicht sind von der Planung nicht berührt. Aus schulfachlicher Sicht bestehen ansonsten keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beschluss:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Planentwurfes ist nicht erforderlich.</b>	

<b>Landesbetrieb Mobilität Speyer</b>	
Schreiben vom 10.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
zu der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim können wir folgendes an Sachverhalten anmerken: <u>1.Planung:</u> In der Verbandsgemeinde ist seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer der Ausbau der L 456 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zw. Heuchelheim-Großniedesheim-Kleinniedesheim sowie der Ausbau der K 24 (DÜW) und K2 (RP) zw. Gerolsheim u. Lamsheim durch den Bau eines Rad- und Gehweges samt Ausbau des Einmündungsbereiches der L 520 / K 24 bei Gerolsheim geplant. Beide Straßenbauvorhaben sind von der Planung her abgeschlossen und bereits in der Planfeststellung bzw. die zweitgenannte Maßnahme soll bereits in 2021 realisiert werden. Wir bitten, dies für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachten bzw. in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Der Anregung wird Rechnung getragen, indem die bestehenden und geplanten Radwege in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans ergänzt werden.
Weiter ist uns folgendes in der Entwurfsplanung zum FNP aufgefallen:	Der Anregung wird Rechnung getragen, indem die bestehenden und geplanten Radwege entlang der

<b>Landesbetrieb Mobilität Speyer</b>	
Schreiben vom 10.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p><u>Radwege:</u> Gemäß Kapitel 12.4 Radverkehr besteht angesichts der Planungsebene und der Maßstäblichkeit kein Erfordernis für die Darstellung des Radverkehrs. Dies ist u.E. nicht zielführend, da z.B. u.a. Begrünung von Straßenrändern in den Plänen dargestellt werden, was wiederum zu Konflikten mit dem Ausbau der klassifizierten Straßen durch Rad-Gehwege führen kann. Aufgrund dessen halten wir Sie dazu an, in der fortführenden Entwurfsplanung, die Radwege planerisch und textlich mitaufzunehmen.</p>	<p>klassifizierten Straßen in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans und in der Begründung ergänzt werden. Eine Überlagerung mit den geplanten Grünstreifen wird zugelassen, da – bezogen auf die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans – kein Widerspruch zwischen einer Begrünung der Straßenränder und straßenparallelen Radwegen besteht.</p>
<p><u>Wohnbauflächen:</u> Übernahme aus den bisherigen Flächennutzungsplänen: Großniedesheim/nördlich Birkenweg: Im westlichen Bereich des Gebietes untersagen wir weiterhin die Erschließung von der K 29 aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kleinniedesheim/Wormser Str., zw. Ortsrand u. Friedhof: Der LBM Speyer lehnt auch zukünftig eine Erschließung von der L 456 aus ab.</p>	<p>Die betreffenden Flächen sind zwischenzeitlich bebaut.</p>
<p><u>Neuausweisungen:</u> Beindersheim/Nördlich Brunnengewanne: Die Fläche befindet sich abseits klassifizierter Straßen und soll über Gemeindestraßen erschlossen werden. Vom Grundsatz bestehen daher keine Einwände gegen die Ausweisung der Fläche.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Großniedesheim/Westlich vom Weihergraben: Die Erschließung der Fläche soll über eine Gemeindestraße erfolgen, der Weihergraben über eine bereits bestehende Querung, die verkehrsgerecht zu gestalten ist, überwunden werden. Es darf keine Erschließung über die L 456 vorgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Heßheim/Außenreserve Heßheim Südwest: Die Fläche liegt nicht in der Nähe von klassifizierten Straßen und soll über Gemeindestraßen verkehrlich erschlossen werden. Prinzipiell bestehen keine Bedenken unsererseits.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Heuchelheim/Am Schloss: Gegen die Fläche bestehen keine generellen Einwände, die Erschließung soll über eine Gemeindestraße stattfinden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kleinniedesheim/Am Kindergarten: Die Erschließung ist über eine Gemeindestraße geplant. Bedenken gegen eine Ausweisung der Fläche bestehen unsererseits grundsätzlich nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Lamsheim/Außenreserve Südlich Weisenheimer Straße Ost: Keine Vorbehalte gegen Aufnahme in den Flächennutzungsplan, die Erschließung liefe über Gemeindestraßen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Lamsheim/Außenreserve Hintere Ringstraße: Der betr. Bebauungsplan lag dem LBM Speyer bereits vor. Die in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Landesbetrieb Mobilität Speyer</b>	
Schreiben vom 10.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
diesem Verfahren vorgetragene Ausführungen sind weiterhin zu berücksichtigen.	
Lambsheim/ehem. Freibad: Die Fläche des ehem. Freibades soll in ein Wohngebiet umgewandelt werden, die Erschließung wäre über Gemeindestraßen möglich. Grundsätzlich sind von unserer Seite keine Einwände vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Allgemeingültig: Es sind keine besonderen Belange in Bezug auf die Straßenplanung betroffen. Forderungen aus verkehrlicher Sicht und die daraus resultierenden straßenplanerischen Folgemaßnahmen sind in den künftigen Verfahren zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Gewerbliche Bauflächen:</b> <u>Übernahme aus den bisherigen Flächennutzungsplänen:</u> Beindersheim/Erweiterung Raiffeisen: Das Gebiet ist über die Straße Im Wörtchen an die K 7 angeschlossen. Die bestehende Anbindung ist nicht optimal. Aufgrund des Brückenbauwerks ist die Anlage einer LA-Spur jedoch nicht möglich. Die Anbindung befindet sich auf freier Strecke im Vorfeld der Ortslage, auf der weiterhin maximal 50 km/h erlaubt sein sollten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Lambsheim/Im Brand: Der betr. Bebauungsplan lag dem LBM Speyer bereits vor. Eine Anbindung an die K2 ist nicht zulässig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Neuausweisungen:</u> Beindersheim/Am Grenzweg: Die Verkehrserschließung kann nur über Flächen der Stadt Frankenthal oder über eine Anbindung an die K 5 erfolgen. Hier beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehrswert 7.679 Kfz in 24 Stunden, davon 2% Schwerlastverkehr. Das bedeutet, dass das Gebiet aktuell sehr ausgelastet ist. Aufgrund dessen sollte im Vorfeld der Realisierung der Maßnahme eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt werden.	Der Anregung wird dahingehend Rechnung getragen, indem entsprechend den Anregungen der Stadt Frankenthal auf die Darstellung einer geplanten Baufläche im betreffenden Bereich verzichtet wird.
Heßheim/Erweiterung Gewerbegebiet an der Frankenthaler Straße: Die Anbindung ist über die Gemeindestraße Gewerbestraße vorgesehen bzw. in Teilen bereits darüber erschlossen. Es darf keine Anbindung an die L 453 (Ortsumfahrt Heßheim) erfolgen.	Die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche an der Frankenthaler Straße und der damit verbundenen zusätzlichen Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“ in der Ortsgemeinde Heßheim kann aufgrund der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht fortgeführt werden. Auf die Flächendarstellung muss entsprechend der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, verzichtet werden.
Heuchelheim/Am Sportplatz: Durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes erhöht sich das Verkehrsaufkommen. Die Anbindung an die klassifizierte Straße ist daher verkehrsgerecht auszubauen (z.B. durch einen Kreisverkehrsplatz).	Die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche „Am Sportplatz“ in der Ortsgemeinde Heuchelheim kann aufgrund der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht fortgeführt werden. Auf die Flächendarstellung muss entsprechend der Stellung-

Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Schreiben vom 10.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
	nahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, verzichtet werden.
<p><b>Sonderbauflächen:</b>  Heßheim/Einzelhandel Nahversorgung: Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes, gegen die prinzipiell unsererseits keine Einwände bestehen.</p>	Die Ausweisung einer zusätzlichen Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“ in der Ortsgemeinde Heßheim kann aufgrund der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht fortgeführt werden. Auf die Flächendarstellung muss entsprechend der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, verzichtet werden.
Heßheim/Photovoltaik: Das Plangebiet liegt zw. der A 61 und der L 453 (OU Heßheim). Die verkehrliche Erschließung wurde bereits mit dem LBM Speyer über das Bauungsplanverfahren „Solarpark zw. Autobahn und Umgehungsstraße“ abgestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>2.Verkehrssicherheit:</b>  <u>FNP SÜD:</u>  Die K2 liegt zu einem großen Abschnitt in einem durch Rechtsverordnung ausgewiesenem Überschwemmungsgebiet, das in Teilen sogar überschwemmungsgefährdete Flächen bei Extremhochwasser ausweist. Diesbzgl. fordern wir eine Untersuchung an, um abzuklären, mit welchem Hochwasser bzw. welchen Überschwemmungshäufigkeiten hier zu rechnen ist.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Eine Untersuchung der Hochwassergefährdung einer bestehenden Straße obliegt dem Straßenbaulastträger.
<p><u>FNP Mitte:</u>  Bitte vermerken Sie bei den Sonderflächen, über welche Trasse die neu ausgewiesene Fläche für die Photovoltaik-Anlage nördlich der Ortslage zwischen der Umgehungsstraße und der A 61 angefahren werden soll. Der Bauungsplan lag bereits vor (siehe Seite 5).</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans.
<p><u>FNP Nord:</u>  Wir bitten um Eintragung des Radweges nördlich von Kleinniedesheim auf der Westseite der L456.</p>	Der Anregung wird Rechnung getragen.
Auf der Ostseite der L 456 ist südlich von Großniedesheim direkt die Wohnbebauung angeschlossen. Es wurde zw. dem LBM Speyer und der Ortsgemeinde vereinbart, dass dort die Ortstafel an die Bauungsgrenze vorverlegt wird, wenn diese eindeutig erkennbar ist. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig ein Lärmschutz von den Anwohnern gefordert wird, denn es handelt sich hier um einen Bereich der freien Strecke. Dafür ist jedoch im aktuellen FNP-Entwurf keine Fläche zugewiesen. Wir bitten um Nachholung, sofern diese separat ausgewiesen werden muss.	Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Für die Darstellung einer Fläche für einen möglichen Lärmschutz besteht daher keine städtebauliche Erforderlichkeit.
<p><b>3.Landespflege:</b>  Um eine doppelte Belegung von Kompensationsflächen zu verhindern sowie Konflikte hinsichtlich unterschiedlicher Nutzungsvorstellungen zu vermeiden, werden nachfolgend die bereits im Kompensationssystem des LBM verzeichneten Kompensationsflächen dargestellt. Dieser Stellungnahme wird ein Ordner mit dxf-Dateien</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Schreiben vom 10.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>beigefügt, um die Lage der Flächen exakt darzustellen. Hinweis: Bei den dargestellten Flächen handelt es sich um die im jeweiligen Planfeststellungsbeschluss festgelegten Kompensationsflächen. Es ist möglich, dass eine Umsetzung der Maßnahmen noch nicht auf allen Flächen abschließend erfolgen konnte.</p>	
<p><b>I) Lambsheim:</b></p>  <p>Abb. 1: Nachrichtliche Darstellung der Kompensationsflächen (rot) des LBM Speyer (hier: Lambsheim)</p>	<p>Die Kompensationsflächen sind überwiegend bereits im Entwurf des Flächennutzungsplans enthalten. Die fehlenden Teilflächen werden ergänzt.</p>
<p><b>II) Heßheim:</b></p>  <p>Abb. 2: Nachrichtliche Darstellung der Kompensationsflächen (rot) des LBM Speyer (hier: Heßheim)</p>	<p>Die Kompensationsflächen sind bereits im Entwurf des Flächennutzungsplans enthalten.</p>
<p><b>III) Beindersheim</b></p>	<p>Die Kompensationsflächen südöstlich des Autobahnkreuzes und westlich des Wirtschaftswegs südlich Beindersheim Richtung Autobahnüberführung werden ergänzt.</p>



Abb. 3: Nachrichtliche Darstellung der Kompensationsflächen (rot) des LBM Speyer (hier: Beindersheim).

Darüber hinaus befinden sich, wie bereits erwähnt, folgende Projekte derzeit in Planung bzw. im Verfahren, welche im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden müssen:

- **L 456** Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg Heuchelheim - Großniedesheim - Kleinniedesheim (Planungsbüro PISKE)
- **K2 RPIK24 DÜW** Geh- und Radweg zwischen Gerolsheim und Lamsheim

Nachfolgend sind die entsprechenden, geplanten Kompensationsflächen aufgeführt.

Eine Verzeichnung im internen Kompensationssystem ist noch nicht erfolgt, daher ist die Übermittlung von dxf-Dateien in diesen Fällen nicht möglich.

**- L 456 Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg Heuchelheim - Großniedesheim - Kleinniedesheim:**



Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Fläche ist bereits als geplante Grünlandfläche dargestellt.

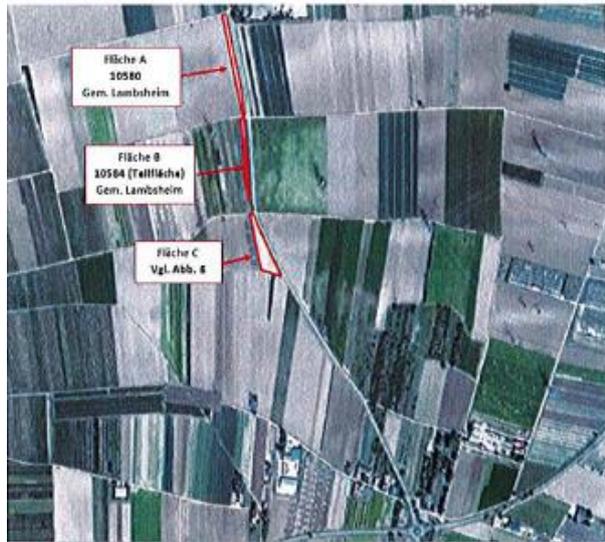
## Landesbetrieb Mobilität Speyer

Schreiben vom 10.03.2021

## Bewertung der Stellungnahme

Abb. 4: Externe Kompensationsfläche des Projektes „L456 RGW Heuchelheim-Großniedesheim-Kleinniedesheim“ auf Flurstück 1139 (Teilfläche), Gemarkung Heuchelheim, Größe: 1.050 m<sup>2</sup>.

### - K2 RPIK24 DÜW Geh- und Radweg zwischen Ge-



### rolsheim und Lamsheim:

Abb. 5: Planfestgestellte Kompensationsflächen des LBM Speyer für das Projekt „K2 RPIK24 DÜW Geh- und Radweg zwischen Gerolsheim und Lamsheim“: Flurstücke 10580 (Fläche A) und 10584 (Fläche B; Teilfläche), Gemarkung Lamsheim. Die südlich gelegene Fläche C ist in Abbildung 6 detaillierter beschrieben und dargestellt.

### Nähere Informationen zu der südlich gelegenen Kompensationsfläche C:

Zur Erhaltung der Bewirtschaftungsschläge zugunsten der Landwirtschaft sowie als Ersatz für die Fläche 490/1 (ursprünglich vorgesehene Kompensationsfläche) wurde eine erneute Abstimmung mit der ONB durchgeführt. Abschließend wurde die Kompensationsfläche C (in Abb. 6 rot und grün schraffiert) auf den Flurstücken 2821, 2823/2, 2825 (Teilfläche), 2826 (Teilfläche) und 2827 (Teilfläche), Gemarkung Lamsheim festgelegt. Gesamtgröße ca. 4.110 m<sup>2</sup>. Mit den betroffenen Grundstückseigentümern werden derzeit noch Abstimmungen geführt - im Zweifelsfall erfolgt die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahme auf dem gesamten Flurstück 2826, wie planfestgestellt (statt 2827) - in Ergänzung der Flurstücke 2821, 2823/2, 2825.

Die nördlichen Teilfläche sind bereits als geplante Grünlandfläche dargestellt.  
Die südliche Teilfläche wird ergänzt.

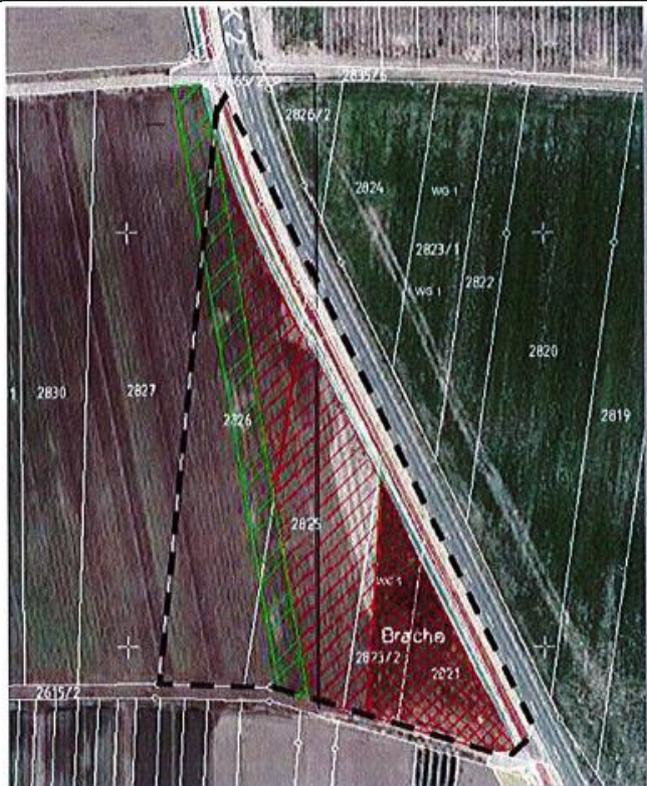


Abb. 6: Vorgesehene Erweiterung der Kompensationsfläche C des LBM Speyer (rot und grün schraffiert) auf den Flurstücken 2821, 2823/2, 2825 (Teilfläche), 2826 (Teilfläche) und 2827 (Teilfläche), Gemarkung Lambsheim. Gesamtgröße ca. 4.110 m<sup>2</sup>.

**Zu: Baumpflanzungen entlang von Straßen**

Prinzipiell bestehen keine Einwände bezüglich Baumpflanzungen in Straßennähe, sofern diese die Sichtverhältnisse nicht negativ beeinträchtigen und die gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Zur weiteren Abstimmung und Zustimmung sind unserem Hause jeweils detaillierte Pläne bezüglich der genauen Positionen der geplanten Baumstandorte vorzulegen. Die im Textteil zur Landschaftsplanung, Kapitel 4.3.7, beschriebene Pflanzung von Alleebäumen auf einem 5 m breiten Streifen beidseits der Straße ist unter Beachtung des Mindestabstandes von 4,50 m zum Straßenrand bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h schlichtweg nicht umsetzbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans.

Sie ist vielmehr im Rahmen konkretisierender Planungen zu beachten.

**4. Im Übrigen ist folgendes generell zu berücksichtigen:**

Grundsätzlich ist bei Neuausweisung von Flächen die Leistungsfähigkeit bzw. Verkehrssicherheit der vorhandenen Anbindungen an das klassifizierte Straßennetz weiterhin zu gewährleisten.

Sollten in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer neue Anschlüsse geschaffen werden, gilt das

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Schreiben vom 10.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>oben dargelegte entsprechend. Die entstehenden Kosten sind dabei von den jeweiligen Gemeinden zu tragen. Grundsätzlich sind in den weiteren Verfahren die Bauverbotszonen gemäß Bundesfernstraßengesetz und Landesstraßengesetz entlang der klassifizierten Straßen zu beachten.</p>	
<p>Ferner haben die Gemeinden in den folgenden Verfahren durch entsprechende Festsetzungen in den folgenden Planurkunden bzw. in deren textlichen Festsetzungen den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.</p> <p>Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.</p> <p>Die Gemeinden haben mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der klassifizierten Straße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinden im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätten regeln müssen.</p> <p>Unsere Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans.</p> <p>Sie ist vielmehr bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch die jeweilige Ortsgemeinde zu beachten.</p>
<p>Abschließend machen wir Sie nochmals darauf aufmerksam, dass Belange der Autobahngesellschaft des Bundes (Niederlassungen Südwest und West) sowie des Fernstraßen-Bundesamtes (Abteilung Anbau) ebenfalls berührt sein könnten und bitten Sie, sofern noch nicht geschehen, sie ebenso am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Autobahngesellschaft des Bundes (Niederlassungen Südwest und West) sowie das Fernstraßen-Bundesamtes (Abteilung Anbau) werden im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>
<p><b>Beschluss:</b></p> <p><b>Die bestehenden und geplanten Radwege entlang der klassifizierten Straßen werden in der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.</b></p> <p><b>Die Kompensationsflächen des LBM werden – soweit sie nicht bereits dargestellt sind – ergänzt.</b></p> <p><b>Die Autobahngesellschaft des Bundes (Niederlassungen Südwest und West) sowie das Fernstraßen-Bundesamtes (Abteilung Anbau) werden im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</b></p> <p><b>Eine weitergehende Änderung des Planentwurfes ist nicht erforderlich.</b></p>	

<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</b>	
Schreiben vom 08.06.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>Das nachfolgende ist aus wasser- abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes bei den weiteren Planungen und o. g. Neufassung zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte um Verständnis, das Nachfolgende ist nicht allumfassend und abschließend; die detaillierte und konkrete Beurteilung erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in den einzelnen Bebauungsplanverfahren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>1. Ver- und Entsorgung</b></p> <p>Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität sowie den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall) ist jeweils durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die jeweilige Entsorgung ist durch Anschluss an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage sicherzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans.</p> <p>Sie ist vielmehr bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch die jeweilige Ortsgemeinde zu beachten..</p>
<p><b>2. Niederschlagswasserbewirtschaftung</b></p> <p>Hinsichtlich der Beseitigung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers, das auf den Dachflächen und/oder befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze) welches im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes und in den weiteren Bebauungsplanverfahren anfällt, gilt § 55 Abs. 2 WHG:</p> <p>Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Es gelten grundsätzlich folgende Prioritäten: Versickerung, vor Rückhalt, vor Ableitung.</p> <p>Für jedes geplante Baugebiet sind Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepte aufzustellen und diese mit unserem Hause abzustimmen. Ggf. müssen bestehende Erlaubnisse angepasst oder neue wasserrechtliche Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Wasserbehörde bzw. der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz durchgeführt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans.</p> <p>Sie ist vielmehr bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch die jeweilige Ortsgemeinde zu beachten.</p>
<p><b>3. Überschwemmungsgebiet</b></p> <p>Das Gebiet welches den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim umfasst, befindet sich in großen Teilen in den durch folgende Rechtsverordnungen festgesetzten Überschwemmungsgebieten.</p> <p>ÜSG Isenach, Oggersheimer Altrheingraben, Floßbach und Nebengewässer, Rechtsverordnung vom 07.06.2006.</p> <p>ÜSG Eckbach und Nebengewässer wie Schrakelbach (Lachegraben). Rechtsverordnung vom 21.04.1995.</p> <p>Auch nach den aktuellen Hochwassergefahrenkarten Isenach HQ 100 und Eckbach mit Nebengewässern HQ 100 besteht Betroffenheit.</p>	<p>Der Verbandsgemeinde ist die Lage großer Teile der Gemarkungsflächen in den durch folgende Rechtsverordnungen festgesetzten Überschwemmungsgebieten bekannt. Die betroffenen Flächen sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Ebenso nachrichtlich dargestellt sind die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis betroffenen Flächen. Hier wird allerdings eine Ergänzung um nachkartierte Flächen entlang von Isenach und Eckbach mit ihren Nebengewässern erforderlich.</p>

<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</b>	
Schreiben vom 08.06.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
Im weiteren Verfahren und bei der „Neufassung des Flächennutzungsplanes“ sind diese Überschwemmungsgebiete die Tabubereiche darstellen zu berücksichtigen.	
<p>Nach der Rechtsverordnung und den Wassergesetzen bzw. den gesetzlichen Regelungen (siehe § 78 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) ist in Überschwemmungsgebieten u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen, Auffüllungen, Erhöhungen der Erdoberfläche, die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen, die Herstellung von Anlagen etc. verboten.</p> <p>Insofern können geplante Baugebiete wie Wohngebiete (Wohnbauflächen), Mischgebiete (gemischte Bauflächen), Gewerbegebiete (gewerbliche Bauflächen) und Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung, Flächen für den Gemeinbedarf etc. in Überschwemmungsgebieten, sofern eine Ausnahmegenehmigung nicht bereits vorliegt, nicht realisiert werden.</p> <p>Sollte die Überschwemmungsgebietsbetroffenheit für einzelne Baugebiete (die Aufzählung ist nicht abschließend) wie die Neuausweisung OG Heßheim – zusätzliche Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“, die zusätzliche gewerbliche Baufläche „Erweiterung Gewerbegebiet an der Frankenthaler Straße“ gegeben sein was sich auch bestätigt hat, so ist siehe bitte oben, die Realisierung aus wasserwirtschaftlicher bzw. wasserrechtlicher Sicht nicht möglich.</p>	<p>Die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche nördlich der Frankenthaler Straße und einer zusätzlichen Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“ in der Ortsgemeinde Heßheim kann aufgrund der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht fortgeführt werden. Auf die Flächendarstellung wird verzichtet.</p> <p>Gleiches gilt auch für die geplante gewerbliche Baufläche „Am Sportplatz“ der Ortsgemeinde Heuchelheim.</p>
Einzig die geplante gewerbliche Baufläche „Erweiterung Im Brand“, Lamsheim befindet sich in der wasserwirtschaftlichen bzw. wasserrechtlichen Prüfung.	Die wasserrechtliche Genehmigung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Im Brand - Erweiterung“ im festgesetzten Überschwemmungsgebiet wurde seitens der unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 03.05.2022 erteilt.
<p>Einen groben Überblick über die aktuelle Hochwassersituation im Flächennutzungsplangebiet erhalten Sie in den beigefügten Hochwassergefahrenkarten für HQ 100 Isenach und Rechtsverordnung Eckbach zu Ihrer Verfügung.</p> <p>In den konkreten Bebauungsplanverfahren bedarf es hier jedoch sowohl der Detailprüfung wie auch eine detaillierte Kartendarstellung.</p> <p>Aus dem Grund erhalten Sie auch die Überschwemmungsgebietsbetroffenheit in Bezug auf den Eckbach und seiner Nebengewässer sowie für den Schrakelbach im Gemarkungsbereich der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim im weiteren Verfahren.</p>	Die durch Rechtsverordnungen festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis betroffenen Flächen sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans nachrichtlich dargestellt. Hier wird allerdings eine Ergänzung um nachkartierte Flächen entlang von Isenach und Eckbach mit ihren Nebengewässern erforderlich.
Es wird jedoch darauf hingewiesen das es bei extremen Hochwasserereignissen (HQ ext) zu größeren Überschwemmungen und damit zu Betroffenheit kommen kann (siehe hierzu auch Punkt 11 (Überflutungsvorsorge / Starkregen).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</b>	
Schreiben vom 08.06.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Es wird deshalb weiter darauf hingewiesen, dass auch bei einer Zustimmung zu der Neufassung des Flächennutzungsplanes sich kein Schadensersatzanspruch sowie kein Anspruch auf Hochwasserschutz ableiten lässt.</p> <p>Aufgrund des enormen Schadenspotentials bei extremen Hochwasserereignissen, sowie der Gefahr für Leib und Leben ist in dem Flächennutzungsplan auf eine Minderung der Schadensrisiken, durch angepasste Bauweise und Nutzung hinzuwirken.</p> <p>Im Sinne der Bau- und Hochwasservorsorge, sollte jeweils eine angepasste Bauweise und/ oder Nutzung zur Reduzierung des Schadenspotentials erfolgen.</p>	
<p><b>4. Wasserschutzgebiete</b></p> <p>Im Gebiet der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim befinden sich die Wasserschutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserschutzgebiet Frankenthal, festgesetzt am 20.04.2005, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 19 am 06.05.2005, zugunsten der Stadtwerke Frankenthal</li> <li>- Wasserschutzgebiet Großniedesheim zugunsten der Stadtwerke Frankenthal (festgesetzt im Staatsanzeiger Nr. 32 vom 02.09.02)</li> <li>- Wasserschutzgebiet Maxdorf im Neufestsetzungsverfahren, zugunsten des ZVfWV „Friedelsheimer Gruppe“</li> </ul> <p>Im Bereich der vorhanden und geplanten Wasserschutzgebiete sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.</p>	<p>Die durch Rechtsverordnungen festgesetzten Wasserschutzgebiete sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans nachrichtlich dargestellt.</p>
<p>Im südwestlichen Bereich soll das Wasserschutzgebiet Maxdorf neu ausgewiesen werden. Hiervon dürfte auch ein Bereich der Gemarkung Lamsheim betroffen sein</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinde liegt bislang kein Plan zur Neuabgrenzung vor.</p>
<p>Die Ver- und Entsorgung neuer Bereiche hat durch die Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zu erfolgen.</p> <p>Das Wasserdargebot der zuständigen Wasserversorgungsunternehmen (Stadtwerke Frankenthal und ZVfWV „Friedelsheimer Gruppe“) ist ausreichend, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen (siehe auch Punkt 1 Ver- und Entsorgung).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans.</p>
<p>Der Großteil der landwirtschaftlichen Flächen befindet sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz. Sollte durch Maßnahmen, geplante Baugebiete im Hinblick auf die Neufassung des Flächennutzungsplanes sowie im weiteren Verfahren der Wasser- und Bodenverband betroffen sein, so ist der Verband bezüglich den Beregnungsbrunnen, Beregnungsleitungen und des Gebietes zu hören.</p>	<p>Der Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz wurde am Verfahren beteiligt. Es wird auf deren Stellungnahme verwiesen.</p>
<p>Sollten Brunnen von Maßnahmen betroffen sein, so sind sie nach Rücksprach und Angaben der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt a. d. Weinstraße zu verfüllen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans.</p>

<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</b>	
Schreiben vom 08.06.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
	Sie ist vielmehr bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch die jeweilige Ortsgemeinde zu beachten.
<p><b>5. Auffüllungen</b></p> <p>In Bezug auf mögliche Geländeauffüllungen im Rahmen von Erschließungen ist folgendes zu beachten:</p> <p>Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des §12 BBodSchV.</p> <p>Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter <a href="http://www.mueef.rlp.de">www.mueef.rlp.de</a>) hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans.</p> <p>Sie ist vielmehr bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch die jeweilige Ortsgemeinde zu beachten.</p>
<p><b>6. Bodenschutz</b></p> <p>Ausgehend von den o.g. Unterlagen, unserer Aktenlage sowie des aktuellen Stands des Bodenschutzkatasters befinden sich eine Vielzahl an umweltrelevanten Flächen innerhalb des Planungsgebiets (siehe beigefügte Liste). Diese sind gem. Runderlass des Ministeriums für Finanzen v. 05.02.2002 (3250-4531) im Rahmen der weiteren Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl an umweltrelevanten Nutzungen kann seitens des Bodenschutzes nicht ausgeschlossen werden, dass bei Eingriffen in den Untergrund schädliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen zu Tage treten. Daher empfiehlt sich, im jeweiligen Baurechtsverfahren, die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Überwachung und Dokumentation durch einen Sachverständigen: Tiefbauarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von belastetem Aushub durch einen qualifizierten Bodenschutz-Sachverständigen überwachen zu lassen.</li> <li>○ Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren: Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austretende Schadstoffe festgestellt (z.B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und die zuständige Bodenschutzbehörde ist zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihr abzustimmen.</li> <li>○ Arbeits- und Umweltschutz: Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans.</p> <p>Sie ist vielmehr bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch die jeweilige Ortsgemeinde zu beachten.</p>

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Schreiben vom 08.06.2021 **Bewertung der Stellungnahme**

eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

Die im Bodenschutzkataster erfassten umweltrelevanten Flächen innerhalb des Verbandsgemeindegebiets werden nachrichtlich in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen. Eine lagemäßige Kartierung erfolgt nicht.

Im Bodenschutzkataster erfasste umweltrelevante Flächen innerhalb des Planungsgebiets:

Beindersheim:

Registrier-nummer	Bezeichnung
338 06 002 - 0201/000 - 00	Altablagerung Beindersheim, bei Kläranlage
338 06 002 - 0202/000 - 00	Altablagerung Beindersheim, Grüne Kirschheck
338 06 002 - 0203/000 - 00	Altablagerung Beindersheim, Bruchweg
338 06 002 - 0204/000 - 00	Altablagerung Beindersheim, An der K 5
338 06 002 - 0205/000 - 00	Altablagerung Beindersheim Schlittweg
338 06 002 - 5001/000 - 00	Ehem. DEA-Tankstelle Ungefehr, Frankenthaler Str.1
338 06 002 - 5002/000 - 00	Ehem. Tankstelle Ungefehr, Frankenthaler Str. 43

Großniedesheim:

Registrier-nummer	Bezeichnung
338 06 009 - 0001/000 - 00	Ehem. Spedition Hofmann, Kleinniedesheimer Str. 10
338 06 009 - 0201/000-00	Altablagerung Großniedesheim, An Wormser Straße
338 06 009 - 3001/000 - 00	Betriebstankstelle Autohaus Stein, Heuchelheimer Str. 5

Heßheim:

Registrier-nummer	Bezeichnung
338 06 012 - 0201/000 - 00	Altablagerung Heßheim, Am Bergweg
338 06 012 - 0202/000 - 00	Altablagerung Heßheim, Beinberg
338 06 012 - 0203/000 - 00	Altablagerung Heßheim, An der L 520
338 06 012 - 0204/000 - 00	Altablagerung Heßheim, Fa. Südmüll
338 06 012 - 3001/000 - 00	Tankstelle Heßheim, Frankenthaler Str. 23
338 06 012 - 3002/000 - 00	Fa. Willersinn, Gerolsheimer Str.
338 06 012 - 3002/001- 00	Reifenwaschplatz Fa. Willersinn

Heuchelheim:

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Schreiben vom 08.06.2021		Bewertung der Stellungnahme
<b>Registrier-nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	
338 06 013 - 0202/000-00	Altablagerung Heuchelheim, L 453/L456	
338 06 013 - 3001/000-00	Chem. Reinigung Koppenhöfer, Ringstr. 29	
<u>Kleinniedesheim:</u>		
<b>Registrier-nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	
338 06 015 - 0201/000-00	Altablagerung Kleinniedesheim, Nonnenthal	
<u>Lambsheim:</u>		
<b>Registrier-nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	
338 06 016 - 0001/000-00	Ehem. Kofferfabrik Goldpfeil, Jahnstr.	
338 06 016 - 0201/000-00	Altablagerung Lambsheim, Füllenpferch	
338 06 016 - 0202/000-00	Altablagerung Lambsheim, Fußgönheimer Str.	
338 06 016 - 0203/000-00	Altablagerung Lambsheim, Rollschuhbahn	
338 06 016 - 0204/000-00	Altablagerung Lambsheim, Wormser Str.	
338 06 016 - 0205/000-00	Altablagerung Lambsheim, Maxdorfer Str.	
338 06 016 - 0206/000-00	Altablagerung Lambsheim, Holzacker	
338 06 016 - 0207/000-00	Altablagerung Lambsheim, Markstr.	
338 06 016 - 0209/000-00	Altablagerung Lambsheim, Sportplatz	
338 06 016 - 2004/001-00	Ölschaden Erdgasleitung Saarferngas, Eppsteiner Weg	
338 06 016 - 3001/000-00	Heizölschaden Karl-Wendel-Schule, Neustadter Str.	
338 06 016 - 3002/000-00	Betriebstankstelle Fa. Engel, Eulerweg 36	
338 06 016 - 3003/000-00	DEA-Tankstelle, Maxdorferstr. 2-4	
338 06 016 - 3004/000-00	Betriebstankstelle GZV Isenach-Eckbach, Eppsteiner	
338 06 016 - 3005/000-00	Chemische Reinigung Knoll, Hauptstr. 84	
338 06 016 - 3006/000-00	DEA-Tankstelle, Breslauer Str. 2	
338 06 016 - 5001/000-00	Ehem. Tankstelle, Stadtgraben 12	

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz			
Schreiben vom 08.06.2021		Bewertung der Stellungnahme	
338 06 016 - 5002/000-00	Ehem. ESSO-Tankstelle, Marktstr. 35		
338 06 016 - 5003/000-00	Ehem. Mälzerei Heppes		
<p><b>7. Geothermische Nutzung</b></p> <p>Hinsichtlich dem möglichen Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesondenanlagen verweise ich auf die interaktive Karte der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Mainz zur wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Standortbeurteilung. Die Farbdarstellung in dieser Anwendung gibt einen ersten Hinweis zur Genehmigungsfähigkeit. Detaillierte Auskünfte können Sie über die zuständige Untere Wasserbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises erhalten.</p> <p><a href="https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karten-geothermie/online-karte-standortbewertung-erdwaerme.html">https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karten-geothermie/online-karte-standortbewertung-erdwaerme.html</a></p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans.</p> <p>Sie ist vielmehr bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch die jeweilige Ortsgemeinde zu beachten.</p>	
<p><b>8. Gewässer</b></p> <p>Innerhalb des Flächennutzungsplangebietes befinden sich zahlreiche Gewässer aufgrund deren Vielzahl diese nicht im Einzelnen aufgezählt werden.</p> <p>Neben den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes (Tabubereiche etc.) bedürfen geplante Maßnahmen innerhalb des 10 m Bereiches der o. g. Gewässer III. Ordnung (ab Böschungsoberkante der jeweiligen Gewässer gemessen) der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) deren Zulässigkeit im konkreten Fall beurteilt wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verwiesen mit der Zielsetzung die Fließgewässer in einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand zu überführen. Dazu wurden mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen Kommunen hier die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim sowie mit dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach Ziele und Maßnahmen an den Gewässern definiert bzw. vereinbart um diese Vorgaben in den einzelnen Bewirtschaftungszyklen zu erreichen.</p> <p>Unseren Fließgewässern ist zur Förderung der biologischen Wirksamkeit, zum Schutz vor Schadstoffeinträgen und zur natürlichen Entwicklung genügend Freiraum zuzugestehen.</p> <p>Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.</p> <p>Daher sind an Gewässern und Gräben ausreichend breite Gewässerentwicklungstreifen und Gewässerentwicklungstreifen auszuweisen.</p> <p>Gewässerentwicklungs- und -Randstreifen dienen dem Naturschutz und der Landespflege, ermöglichen eine natürliche Entwicklung, sie mindern oder verhindern u.a.</p>		<p>Der Anregung, an Gewässern und Gräben ausreichend breite Gewässerentwicklungstreifen und Gewässerrandstreifen auszuweisen, ist durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan bereits entsprochen.</p> <p>Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Detailabstimmung der Ausgestaltung der Gewässerrandstreifen und sonstiger Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) überschreitet die Darstellungsmöglichkeiten eines Flächennutzungsplans.</p>	

<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</b>	
Schreiben vom 08.06.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Stoffeinträge von benachbarten Nutzflächen in die Gewässer und wirken somit als Puffer zwischen in der Regel intensiv genutzten Flächen am Gewässer und dem jeweiligen Gewässer selbst.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind diese Freiräume für die Gewässer und Gräben, auch vor dem Hintergrund der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Detail mit mir abzustimmen.</p> <p>Ein Überblick über die zusammen mit der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim vereinbarten Gewässerentwicklungsmaßnahmen liegt dieser vor; im weiteren Verfahren sind diese in den Lageplänen darzustellen und ggf. separat zu kennzeichnen.</p> <p>Die Maßnahmen sind jedoch nicht abschließend, da einerseits auch mit dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach Maßnahmen zur Umsetzung vereinbart wurden, andererseits auch für Gewässer, Gräben etc. generell Gewässerentwicklungs- und Gewässerrandstreifen zum Schutz, Erhalt und Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer anzustreben und umzusetzen sind.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung bis an die Böschungsoberkante der Gewässer ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht möglich.</p>	
<p><b>9. Allgemeine Wasserwirtschaft</b></p> <p>Die einzelnen geplanten Baugebiete im Gemarkungsgebiet des Flächennutzungsplanes sind grundsätzlich so zu gestalten, dass Abflussbeeinträchtigungen unterbleiben (Vermeidungsgebot). Der Grad der Versiegelung ist gering zu halten. Die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer (z.B. Dachflächenwässer) sind breitflächig zu versickern. Die Verwendung dieser v. g. Wässer, z.B. als Brauchwasser für die Gartenbewässerung, sollte angeregt werden.</p> <p>Um entsprechende Versickerungsanlagen verwirklichen zu können, sind ausreichend breite Grünstreifen auszuweisen. Diese sind dann z.B. muldenförmig anzulegen.</p> <p>Bei infolge der Ausweisung von Baugebieten einhergehenden Mehrversiegelungen und auftretenden Abflussverschärfungen sind diese gemäß den §§ 28 Landeswassergesetz (LWG) (Ausgleich der Wasserführung) zeitnah und mengenmäßig auf jeden Fall in hydraulischer Beziehung vollständig auszugleichen.</p> <p>Fremdwasser, z.B. Drainagewasser oder das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans.</p> <p>Sie ist vielmehr bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch die jeweilige Ortsgemeinde zu beachten.</p>
<p><b>10. Grundwasser</b></p> <p>Je nach geplantem Baugebiet und Örtlichkeit ist mit geringen Grundwasserflurabständen ggf. bis Geländeoberkante und darüber hinaus zu rechnen. Dann ist die Bauweise entsprechend den hohen Grundwasserständen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans.</p> <p>Sie ist vielmehr bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch die jeweilige Ortsgemeinde zu beachten.</p>

<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</b>	
Schreiben vom 08.06.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>anzupassen (wasserdichte Ausführung). Oder es ist auf eine Unterkellerung zu verzichten.</p> <p>Ggf. sind diese Flächen (Grundwasserstände bis Geländeoberkante und darüber hinaus) für eine Bebauung ungeeignet.</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt im jeweiligen konkreten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Eine Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung ist wasserwirtschaftlich nicht zu vertreten.</p> <p>Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.</p>	
<p><b>11. Überflutungsvorsorge / Starkregen</b></p> <p>In der Karte zur Gefährdungsanalyse „Sturzflut nach Starkregen“ (Karte 5 – aus dem Hochwasserinformationspaket der VG Lamsheim - Heßheim) sind Entstehungsgebiete für Sturzfluten speziell nördlich von Heuchelheim und Großniedesheim sowie westlich der K2 von Gerolsheim nach Lamsheim ausgewiesen. Zusätzlich gibt es noch einige potentielle Überflutungsbereiche entlang von Tiefenlinien meist in West-Ost Richtung von denen nahezu alle Ortsgemeinden betroffen sind. Gebäude die in den Bereichen der Abflusskonzentrationen oder Tiefenlinien liegen drohen Schaden zu nehmen. Eine nähere Betrachtung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird zwingend angeraten.</p> <p>Bei Extremhochwasser des Isenach-Eckbachsystems liegen einige Flächen der Verbandsgemeinde in den überflutungsgefährdeten Bereichen. Der östliche Teil von Lamsheim liegt nahezu komplett in der Hochwasserrückhaltepotential-Auenfläche des Isenach-/Eckbachsystems. Auch die östlichen Teile von Heßheim und Großniedesheim, sowie die westlichen Teile von Beindersheim. Bei Extremhochwasser des Rheins oder bei Versagen der Rheindeiche ist hauptsächlich der Nordosten der Verbandsgemeinde nördlich von Beindersheim und östlich von Groß- und Kleinniedesheim betroffen. Die jeweiligen Überflutungsflächen für den Rhein, Isenach und Eckbach finden Sie in den Hochwassergefahrenkarten des Landes (z.B. unter <a href="https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041">https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041</a>).</p> <p>Für die Erstellung eines Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes hat die Verbandsgemeinde Lamsheim - Heßheim Mitte 2020 Interesse bekundet. Bei der Erstellung des Konzeptes könnten sich die Gefahrensituationen durch Starkregen und Hochwasser weiter konkretisieren.</p>	<p>Der Anregung wird Rechnung getragen, indem die Ergebnisse des Starkregenkonzepts in die Begründung zum FNP aufgenommen werden.</p> <p>Zudem werden die potentiellen Überflutungsbereiche entlang von Tiefenlinien nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Grundlegende Konfliktbereiche mit geplanten Bauflächen mit den „Wirkungsbereichen Sturzflut nach Starkregen“ ergeben sich nicht. Insofern wird keine Rücknahme geplanter Bauflächen erforderlich.</p>

<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</b>	
Schreiben vom 08.06.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
Der Abschluss des Konzeptes wird vor einer abschließenden Flächennutzungsplanung dringend empfohlen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird zwingend angeraten, bei der Aufstellung der Bauleitplanung in den gefährdeten Gebieten keine Neubebauung vorzusehen.	
<b>12. Sonstiges:</b> Im Gemarkungsbereich der Verbandsgemeinde Lambsheim – Heßheim befinden sich zahlreiche amtliche Grundwassermessstellen zur quantitativen und qualitativen Grundwasserbewirtschaftung. Diese müssen zur Erfassung von wasserwirtschaftlichen Grundlagedaten erhalten und unangetastet bleiben, dürfen nicht beeinträchtigt werden und dürfen in ihrer Funktion weder eingeschränkt noch beeinflusst werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich allerdings nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist vielmehr bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch die jeweilige Ortsgemeinde zu beachten.
Die geplante Entwicklung von Auewäldern innerhalb von Hochwasserrückhaltungen (z.B. im RHB 17, Bereich Altbach) ist wasserwirtschaftlich nicht zielführend und daher nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen sind als bestehende Grünlandflächen dargestellt. Eine Entwicklung von Auewäldern ist dort nicht beabsichtigt.
Zu den Inhalten der Planung ist mir leider nicht ersichtlich was z. B. mit der Formulierung „Generalisierung der Planung“ zu verstehen ist. Welche geplanten Maßnahmen schließen sich daraus an?	Unter „Generalisierung der Planung“ ist der Verzicht auf die Darstellung spezifischer Flächennutzungen (wie etwa Kindergärten, Kirchen etc.) innerhalb der Ortslage zu bestehen, da diese Nutzungen keiner besonderen Darstellung im Flächennutzungsplan bedürfen, sondern auch regelmäßig in gemischten Bauflächen bzw. in Wohnbauflächen zulässig sind. Hieraus schließen sich keine geplanten Maßnahmen an.
<b>Zu den Wohnbauflächen:</b> (nicht abschließend) Großniedesheim: Die geplanten Wohnbauflächen „Zwischen Kleinniedesheimer Straße und Weihergraben“ sowie bei der zusätzlichen geplanten Wohnbaufläche „Westlich vom Weihergraben“ weisen in der Plandarstellung keinen Gewässerstrandstreifen auf – im Zuge der weiteren Planungen ist das nachzuholen (siehe Punkt 8. Gewässer).	Der Anregung wird Rechnung getragen.
Heßheim: Die innerörtliche Nachverdichtung „Östlich der Hauptstraße“ ragt etwas in das Überschwemmungsgebiet. Hierzu gab es in der Vergangenheit bereits Schriftverkehr. Ich verweise auf Punkt 3 dieser Stellungnahme (Überschwemmungsgebiet).	Die Situation, dass Teile der Gartenflächen und auch ein Gebäude östlich der Hauptstraße in Heßheim innerhalb des förmlich festgestellten Überschwemmungsgebiets liegen, ist bekannt. Es handelt sich hier jedoch nicht um eine (wasserrechtlich genehmigungsbedürftige) Neuausweisung eines Baugebiets, sondern lediglich um die Übernahme einer vorhandenen Situation.
Kleinniedesheim: Bei der innerörtlichen Nachverdichtung „Am Schmalzgraben“ sowie der zusätzlichen Wohnbaufläche „Am Kindergarten“ sind Abstände, Gewässerstrandstreifen zum Schmalzgraben vorzusehen (siehe Punkt 8. Gewässer).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Darstellung von Abstandsflächen zwischen Schmalzgraben und der innerörtlichen Nachverdichtung „Am Schmalzgraben“ sowie der zusätzlichen Wohnbaufläche „Am Kindergarten“ ist allerdings so kleinteilig, dass sie außerhalb der Darstellungserfordernisse eines Flächennutzungsplans liegen.

<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</b>	
Schreiben vom 08.06.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
	Die Abstandserfordernisse wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans für die Wohnbaufläche „Am Kindergarten“ beachtet bzw. ist bei einer möglichen Aufstellung eines Bebauungsplans für die innerörtliche Nachverdichtung „Am Schmalzgraben“ durch die Ortsgemeinde Kleinniedesheim zu beachten.
Lambsheim: Zur zusätzlichen Wohnbaufläche „ehemaliges Freibad“ gibt es bereits Schriftverkehr und wasserwirtschaftliche Randbedingungen bzw. Vorgaben; über die Zulässigkeit bedarf es der genaueren Prüfung der Planung.	Der Verbandsgemeinde ist bewusst, dass die Ortsgemeinde Lambsheim im Rahmen einer planungsrechtlichen Konkretisierung der Fläche durch einen Bebauungsplan einen Ausnahmeantrag von den Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Überschwemmungsgebiet stellen muss. Die Fläche befindet sich zwar innerhalb eines förmlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets, jedoch außerhalb der gemäß Hochwassergefahrenkarte bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutungsgefährdeten Flächen.
<b>Zu den gewerblichen Bauflächen: (nicht abschließend)</b> <u>Beindersheim:</u> Die geplante Gewerbliche Baufläche „Erweiterung Raiffeisen“ und deren Zulässigkeit muss im weiteren Verfahren hinsichtlich der aktuellen Überschwemmungssituation (siehe Punkt 3) und dem Eingriff in bestehende Wasserrechte überprüft werden.	Die geplante gewerbliche Baufläche „Erweiterung Raiffeisen“ ist bereits im gültigen Flächennutzungsplan der früheren Verbandsgemeinde Heßheim durch dessen 7. Änderung dargestellt worden. Der Verbandsgemeinde ist bewusst, dass die Ortsgemeinde Beindersheim im Rahmen einer planungsrechtlichen Konkretisierung der Fläche durch einen Bebauungsplan einen Ausnahmeantrag von den Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Überschwemmungsgebiet stellen muss. Die Fläche befindet sich zwar innerhalb eines förmlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets, jedoch außerhalb der gemäß Hochwassergefahrenkarte bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutungsgefährdeten Flächen.
Großniedesheim: Ist die geplante gewerbliche Baufläche am nördlichen Ortsrand planerisch erfasst und dargestellt worden? (siehe bitte Lageplan Nord 3.3).	Die Ortsgemeinde Großniedesheim verzichtet auf die im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellte geplante gewerbliche Baufläche am nördlichen Ortsrand.
Heuchelheim: Ich gehe hier davon aus, dass bei der geplanten Gewerblichen Baufläche östlich der Hauptstraße sich die Betroffenheit gemäß den Erläuterungen nur auf den Bereich der Einbeziehungssatzung (rote Umrandung des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung auf Seite 179 des Vorentwurfs zur frühzeitigen Beteiligung) bezieht. Ansonsten verweise ich auf Punkt 3 dieser Stellungnahme.	Die Ortsgemeinde Heuchelheim verzichtet auf die im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellte geplante gewerbliche Baufläche östlich der Hauptstraße. Dargestellt bleibt lediglich der Bereich, für den die Ortsgemeinde eine Einbeziehungssatzung aufgestellt hat.
Lambsheim: Hinsichtlich der geplanten östlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Im Brand bin ich bereits in Punkt 3 darauf eingegangen; hier erfolgt derzeit die wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Prüfung.	Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</b>	
Schreiben vom 08.06.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>Heßheim:</p> <p>In Bezug auf die geplante zusätzliche gewerbliche Baufläche „Erweiterung Gewerbegebiet an der Frankenthaler Straße“ verweise ich auf meine Ausführungen zu Punkt 3 dieser Stellungnahme (Überschwemmungsgebiet). Danach ist das Überschwemmungsgebiet betroffen; insofern ist die geplante Ausweisung des Baugebietes unzulässig.</p>	<p>Die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche nördlich der Frankenthaler Straße und einer zusätzlichen Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“ in der Ortsgemeinde Heßheim kann aufgrund der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht fortgeführt werden. Auf die Flächendarstellung wird verzichtet.</p>
<p>Heuchelheim:</p> <p>Die zusätzliche gewerbliche Baufläche „Am Sportplatz“ weist in der planerischen Darstellung keine Abstände, Gewässerrandstreifen zum angrenzenden Gewässer auf. Insofern sind diese vorzusehen bzw. einzuplanen (siehe Punkt 8. Gewässer). Die geplante gewerblichen Baufläche befindet sich in Teilen im Überschwemmungsgebiet; daher ist auch dieser Standort aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht möglich (siehe Punkt 3.).</p>	<p>Die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche Am Sportplatz" in der Ortsgemeinde Heuchelheim kann aufgrund der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht fortgeführt werden. Auf die Flächendarstellung wird verzichtet.</p>
<p><b>Zu den geplanten Sonderbauflächen:</b> (nicht abschließend)</p> <p>Heßheim:</p> <p>Auch dieser Standort der zusätzlichen Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“ befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Überschwemmungsgebiet, daher ist analog auch dieser Standort aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht realisierbar (siehe Punkt 3.).</p>	<p>Die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche nördlich der Frankenthaler Straße und einer zusätzlichen Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“ in der Ortsgemeinde Heßheim kann aufgrund der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht fortgeführt werden. Auf die Flächendarstellung wird verzichtet.</p>
<p>Heßheim:</p> <p>Im Zuge der geplanten Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen „Erweiterung Kläranlage“ wird gemäß den Plandarstellungen richtigerweise das östlich angrenzende Überschwemmungsgebiet nicht berührt und es wird ein Gewässerrandstreifen, Gewässerentwicklungstreifen vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Die o. g. Punkte sind bei den weiteren Planungen bzw. bei der Neufassung des Flächennutzungsplanes zu beachten, zu berücksichtigen und aufzunehmen.</p> <p>Eine detaillierte Beurteilung bzw. Überprüfung der einzelnen Vorhaben, wie Baugebiete etc. über die wasserwirtschaftliche, abfallwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Zulässigkeit erfolgt im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens konkret.</p> <p>Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuleiten. Insbesondere die Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser ist bei den einzelnen Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepten detailliert zu untersuchen.</p> <p>Die Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepte zu den einzelnen geplanten Baugebieten unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange sind mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Schreiben vom 08.06.2021

**Bewertung der Stellungnahme**

Bodenschutz Neustadt a. d. Weinstraße abzustimmen (wasserrechtliche Erlaubnisverfahren).

Auf Punkt 3 Überschwemmungsgebiete die Tabubereiche darstellen wird verwiesen. Die geplante Ausweisung von Pufferflächen mit beidseitig mindestens 10 m Breite entlang von Entwässerungsgräben ist wasserwirtschaftlich, gewässerökologisch und zum Schutz der Gewässer vor Einträgen insbesondere aus der landwirtschaftlichen Nutzung sehr zu begrüßen. Dem wird von hier grundsätzlich zugestimmt.

Dafür ein herzliches Dankeschön für die Unterstützung und Mithilfe bei der Umsetzung der WRRL.

In den jeweiligen weiteren Bauleitplanverfahren bin ich zu beteiligen.

**Beschlussempfehlung**

**Die Ergebnisse des Starkregenkonzepts werden in die Begründung zum FNP aufgenommen. Die potentiellen Überflutungsbereiche entlang von Tiefenlinien werden nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.**

**Auf die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche nördlich der Frankenthaler Straße und einer zusätzlichen Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“ in der Ortsgemeinde Heßheim sowie der geplanten gewerblichen Baufläche „Am Sportplatz“ der Ortsgemeinde Heuchelheim wird verzichtet.**

**Die nachkartierte Flächen der bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis betroffenen Flächen entlang von Isenach und Eckbach mit ihren Nebengewässern werden ergänzt.**

<b>Handelsverband Mittelrhein-Rheinhausen-Pfalz</b>	
Schreiben vom 09.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>Nach Überprüfung und Abstimmung in unserem Haus teilen wir Ihnen mit, dass gegen die hier vorgesehene Planung seitens des Handelsverbandes Mittelrhein-Rheinhausen-Pfalz e.V. zurzeit keine Bedenken bestehen.</p> <p>Vorsorglich sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine endgültige Stellungnahme an dieser Stelle nicht möglich ist.</p> <p>Insbesondere hinsichtlich der Bewertung konkreter Planungsvorhaben, in Form von bestandssichernden Erweiterungen bestehender Betriebe in den Verbandsgemeinden Lamsheim und Heßheim, ist Voraussetzung, wie auch von Ihnen im Einzelhandelskonzept festgelegt, dass durch eine vorhabenbezogene Auswirkungsanalyse nachgewiesen wird, dass die raumordnerischen Zielvorgaben zum Beeinträchtigungsverbot und zum Kongruenzgebot eingehalten werden, sowie die Verkaufsflächen der zentren-, aber nicht nahversorgungsrelevanten Sortimente, zum Schutz der verbliebenen Ladengeschäfte in den jeweiligen Ortskernen und zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten für einen kleinteiligen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten in den jeweiligen Ortskernen, nicht überproportional ausgeweitet werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Beschluss:</b>  <b>Eine Änderung des Planentwurfes ist nicht erforderlich.</b></p>	

<b>Industrie- und Handelskammer Pfalz</b>	
Schreiben vom 12.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird für das gesamte Verbandsgemeindegebiet die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dargestellt. Wesentliche Zielsetzung hierbei ist die Sicherung und Verbesserung der Wohn-, Lebens- und Umweltqualität. Neue Gewerbeflächen sollen nur für den Eigenbedarf der örtlichen Gewerbebetriebe ausgewiesen werden.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz steht den Bestimmungen des Flächennutzungsplans weitgehend unkritisch gegenüber. Da im Einheitlichen Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar festgelegt ist, dass die Verbandsgemeinde auf die Eigenentwicklung des Gewerbes begrenzt wird, fordern wir die Unterstützung der lokalen Gewerbeunternehmen bei Umbau-, Erweiterungs- und Neuansiedlungsvorhaben. Die Sicherung der Leistungsfähigkeit dieser trägt erheblich zur Lebensqualität der in Verbandsgemeinde bei.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Besonders unterstützen wir die angestrebte Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets der Stadt Frankenthal und der Ortsgemeinde Beindersheim. Dadurch können neue Arbeitsplätze geschaffen werden, die durch den Zuzug von Personen auch einen mittelbaren</p>	Entsprechend den Anregungen der Stadt Frankenthal wird auf die Darstellung eines interkommunalen Gewerbegebiets der Stadt Frankenthal und der Ortsgemeinde Beindersheim verzichtet.

<b>Industrie- und Handelskammer Pfalz</b>	
Schreiben vom 12.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
positiven Effekt auf die bereits bestehenden Unternehmen aufweisen dürften.	
<b>Beschluss:</b> Entsprechend den Anregungen der Stadt Frankenthal wird auf die Darstellung eines interkommunalen Gewerbegebiets der Stadt Frankenthal und der Ortsgemeinde Beindersheim verzichtet. Eine weitergehende Änderung des Planentwurfes ist nicht erforderlich.	

<b>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</b>	
Schreiben vom 22.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<b>Teil A -Flächennutzungsplanentwurf:</b> <b>Geplante Neubauf Flächen, Sonderbauflächen und Nachverdichtungen</b> <b>OG Beindersheim</b> <u>Nachverdichtung östlich Lorsche Straße (0.2 ha)</u> Gegen die innerhalb bestehender Wohnbebauung vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Zusätzliche Wohnbaufläche Nördlich Brunnenwegge- wanne (1,2 ha)</u> Hierzu sind von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken vorzutragen, soweit im Rahmen der rechtsverbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender immissionsschutzrechtlicher Unbedenklichkeitsnachweis zu den östl. liegenden landwirtschaftlichen Aussiedlungen geführt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde hat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bobenheimer Weg“ den geforderten Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit erbracht.
<u>Übernahme der geplanten Gewerbebaufläche Erweiterung Raiffeisen (1,7 ha)</u> Gegen die Übernahme der o.g. Gewerbebaufläche aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Zusätzliche Gewerbebaufläche Am Grenzweg (11,0 ha)</u> Es handelt sich hierbei um ackerbaulich sehr gut nutzbare Flächen (leichtes, frühes und beregnungsfähiges Feld für Frühkartoffeln, Spargel und hoher Bonität mit Ackerzahlen von 60-80 Bodenpunkten). Zudem besteht keine direkte Anbindungsmöglichkeit an die A6, es muss über die Frankenthaler Industriestraße an/abgefahren werden, welche auch vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden muss und bereits jetzt schon an Überlastungseffekten leidet. Eine Erschließung des Gebietes wird als sehr schwierig angesehen. Aus den vorgenannten Gründen kann der o.g. Planfläche von hier aus nicht befürwortend gegenübergestellt werden.	Der Anregung wird dahingehend Rechnung getragen, dass auf die Darstellung einer geplanten Baufläche im betreffenden Bereich verzichtet wird.
<b>OG Kleinniedesheim</b> <u>Nachverdichtung Südlich Schlossgarten westl. Großniedesheimer Straße (0,2 ha)</u> Gegen die im Anschluss bestehender Wohnbebauung sowie innerhalb von Gartenarealen vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die mögliche Betroffenheit der Flächen durch landwirtschaftliche Emissionen ist seitens der Ortsgemeinde im Rahmen eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans zu prüfen.

<b>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</b>	
Schreiben vom 22.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass unmittelbar westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen, bei welchen auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Emissionen nicht vollständig ausschließbar sind.	
<u>Nachverdichtung Am Schmalzgraben 0,3 ha</u> <u>Nachverdichtung Rückwärtig Wormser Straße (im bestehenden Wohnbereich 0,6 ha)</u> <u>Zusätzliche Wohnbaufläche östlich Kindergarten (0,6 ha)</u> Zu den drei vorgenannten Bauflächen verbleibt festzuhalten, dass in deren Nähe landwirtschaftliche Betriebsstätten liegen, welche wir dem beauftragten Planungsbüro bereits im März 2019 übermittelt hatten. Aufgrund dessen wird den o.g. Erweiterungs- und Nachverdichtungsflächen grundsätzlich kritisch gegenübergestellt. Es ist zwar vom Grundsatz her nachvollziehbar, dass künftig verstärkt innerörtliche Nachverdichtungspotenziale und größere, bereits von Siedlungsansätzen umschlossene Freiraumbereiche genutzt werden sollen. Andererseits kann es nicht angehen, dass dann im Bestand geschützte landwirtschaftliche Betriebsstätten durch heranrückend stöempfindliche Nutzungen in u.U. dauerhafte Nutzungskonflikte geraten. Hier ist im Einzelfall mit der örtlichen Landwirtschaftsvertretung und uns eingehend über die Machbarkeit und dies noch im Vorfeld evtl. rechtsverbindlicher Planungsschritte zu befinden.	Die mögliche Betroffenheit der zusätzlichen Wohnbaufläche östlich des Kindergartens durch landwirtschaftliche Emissionen wurde seitens der Ortsgemeinde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Zwischen Wormser Gässchen und Unterwegsgasse" geprüft. Die Verträglichkeit wurde nachgewiesen.  Für die innerörtlichen Nachverdichtungsflächen ist eine mögliche Betroffenheit der Flächen durch landwirtschaftliche Emissionen seitens der Ortsgemeinde im Rahmen eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans zu prüfen.
<b>OG Heuchelheim</b> <u>Nachverdichtung Blockinnenbereich Hauptstraße - Bahnhofstraße (0,2 ha)</u> Auch hier bleibt unklar in welche Richtung / Nutzungsart die hier geplante Nachverdichtung gehen soll und mit was mit der Umwandlung des bestehenden Dorfgebiets in eine Gemischtbaufläche bezweckt werden soll.  Der geplanten Nachverdichtung kann insofern vorsorglich nicht befürwortend gegenübergestellt werden, da sich unmittelbar südlich der Standort einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte befindet, welcher dem Planungsträger bereits im Vorab von hier aus mitgeteilt worden ist.	Es handelt sich um eine innerörtliche Baulandreserve, für die seitens der Ortsgemeinde keine konkreten Nutzungsüberlegungen bestehen. Mir der Darstellung als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan ist eine Konkretisierung als Dorfgebiet, als Mischgebiet oder als dörfliches Wohngebiet möglich. Die Entscheidung über die mögliche Festsetzung einer Gebietsart obliegt allerdings der Ortsgemeinde im Rahmen eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans. Eine mögliche Betroffenheit der Flächen durch landwirtschaftliche Emissionen ist ebenfalls seitens der Ortsgemeinde im Rahmen eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans zu prüfen.
<u>Zusätzliche Wohnbaufläche Am Schloss (1,1 ha)</u> Hierzu bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht vom Grundsatz her keine Bedenken, soweit im Rahmen der rechtsverbindlichen Bauleitplanung ausreichende Emissionsabstände zu umliegend vorhandenen / geplanten Aussiedlungen eingehalten werden.  Aufgrund der rezent sehr kleinparzellierten abwechslungsreichen Schlagstruktur und der Nähe zum Fließgewässer kann u.E. bei Weitem nicht von der lt. Begründung geschilderten Ausgangssituation als „ausgeräumte Agrarlandschaft“ ausgegangen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die mögliche Betroffenheit der Flächen durch landwirtschaftliche Emissionen ist seitens der Ortsgemeinde im Rahmen eines aufzustellenden Bebauungsplans zu prüfen.

<b>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</b>	
Schreiben vom 22.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<u>Windkraft-Eignungsfläche (72 ha) südlich des bestehenden Eignungsgebiets</u> Hierzu bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, soweit ausreichend Emissionsabstände zu umliegend vorhandenen / geplanten Aussiedlungen eingehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände zu landwirtschaftlichen Aussiedlungen ist im immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren nachzuweisen.
<u>Gewerbliche Baufläche Östlich Hauptstraße (0,8 ha)</u> Gemäß Erläuterung (S. 179f) und Darstellung im FNP-Plankarte wird die bisherige GE-Baufläche (0,8 ha) auf die Einbeziehungssatzung (0,23 ha) unmittelbar östlich der Hauptstraße reduziert. Die Umwandlung des übrigen Teils in eine „geplante Grünfläche“ vermögen wir hingegen nicht nachvollziehen.	Die betreffenden Flächen befinden sich innerhalb eines förmlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets. Zudem grenzen sie an den Eckbach an. Daher sind die Flächen entsprechend der landespflegerischen Entwicklungskonzeption der Landschaftsplanung als geplante Grünlandflächen dargestellt. An dieser Darstellung sollte festgehalten werden.
<u>Zusätzliche Gewerbebaufläche Am Sportplatz (1,4 ha)</u> Hierzu bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>OG Großniedesheim</b> <u>Nachverdichtung östlich Ortsstraße Am Backmuldtpfad (0,3 ha)</u> Gegen die innerhalb bestehender Wohnbebauung vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Nachverdichtung Zwischen Kleinniedesheimer Straße und Weihergraben (0,4 ha)</u> Gegen die innerhalb bestehender Wohnbebauung / Gartenareale vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Zusätzliche Wohnbaufläche Weihergraben (0,3 ha)</u> Die o.a. Erweiterungsfläche kann aus agrarstruktureller Sicht vom Grundsatz her mitgetragen werden. Wir weisen gleichwohl darauf hin, dass unmittelbar nördlich landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen, bei welchen auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Emissionen nicht vollständig ausschließbar sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Nachverdichtung Nördlich Rosenstraße (0,3 ha)</u> Gegen die innerhalb bestehender Wohnbebauung / Gartenareale vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Nachverdichtung Südlich Rosenstraße (0,2 ha)</u> Gegen die innerhalb bestehender Wohnbebauung / Gartenareale vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Nachverdichtung Westlich Gartenstraße (0,1 ha)</u> Gegen die innerhalb bestehender Wohnbebauung / Gartenareale vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Nachverdichtung Nördlich Birkenweg (0,2 ha)</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<b>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</b>	
Schreiben vom 22.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
Gegen die innerhalb bestehender Wohnbebauung / Gartenareale vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.	
<p><b>OG Beindersheim</b>  <u>Übernahme der geplanten Gewerbebaufläche Erweiterung Raiffeisen (0,7 ha)</u>  Gegen die Übernahme der o.g. Gewerbebaufläche aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>OG Hessheim</b>  <u>Nachverdichtung Zwischen Schuberstraße u. Heuchelheimer Straße (0,3 ha)</u>  Gegen die innerhalb bestehender Wohnbebauung / Gartenareale vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Nachverdichtung Zwischen Beethovenstraße u. Schuberstraße (0,4 ha)</u>  Gegen die innerhalb bestehender Wohnbebauung / Gartenareale vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Nachverdichtung Östlich Hauptstraße (0,1 ha)</u>  Hier wird nördlich des Anwesens der Verbandsgemeindeverwaltung auf den Flurstücken Plan-Nm. 175/2 u. 175/3 langfristig eine Nachverdichtungsmöglichkeit aufgrund der bereits im rechtsgültigen FNP dargestellten Gemischtbauflächendarstellung gesehen. Um was für eine Nutzungsart es hier evtl. gehen soll, ist nicht dargelegt. Insofern kann dem von hier aus gegenwärtig nicht befürwortend gegenübergestellt werden, da unmittelbar nördlich der Standort einer landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebsstätte mit emissionswirksamen Anlagenbetrieb zu liegen kommt.</p>	Es handelt sich um eine innerörtliche Baulandreserve, für die seitens der Ortsgemeinde keine konkreten Nutzungsüberlegungen bestehen. Mir der Darstellung als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan ist eine Konkretisierung als Dorfgebiet, als Mischgebiet oder als dörfliches Wohngebiet möglich. Die Entscheidung über die mögliche Festsetzung einer Gebietsart obliegt allerdings der Ortsgemeinde im Rahmen eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans. Eine mögliche Betroffenheit der Flächen durch landwirtschaftliche Emissionen ist ebenfalls seitens der Ortsgemeinde im Rahmen eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans zu prüfen.
<p><u>Außenreserve Südwest (4,1 ha)</u>  Nachdem hierzu bereits das rechtsverbindliche Bebauungsplanverfahren eingeleitet wurden, kann u.E. nicht mehr von einer „Außenreserve“ die Rede sein. Bei der Planung besteht in Bezug auf den Immissionsschutz noch weitergehender Klärungsbedarf mit der südöstlich benachbart gelegenen landwirtschaftlichen Aussiedlung (Finkenhof). Der o.g. Wohnbaufläche kann insofern nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass im weiteren rechtsverbindlichen Bauleitplanverfahren entsprechend einvernehmliche Regelungen mit dem betroffenen Aussiedlerhofstelle in Bezug auf den Immissionsschutz aufgefunden werden.  Wir weisen ferner darauf hin, dass unmittelbar südlich und westlich weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen, bei welchen auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Emissionen nicht vollständig ausschließbar sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde hat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Südwest“ den geforderten Nachweis den geforderten Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit erbracht.

<b>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</b>	
Schreiben vom 22.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p><u>Zusätzliche Gewerbebaufläche + Sonderbaufläche Einzelhandel nördlich Frankenthaler Straße (zusammen 1,0 ha)</u></p> <p>Gegen die o.a. Erweiterungen nördlich REWE-Markt bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken. Wir halten für das geplante GE-Gebiet jedoch eine weitestgehende Limitierung auf nicht wesentlich störendes Gewerbe für erforderlich.</p>	Die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche nördlich der Frankenthaler Straße und einer zusätzlichen Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“ in der Ortsgemeinde Heßheim kann aufgrund der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht fortgeführt werden. Auf die Flächendarstellung wird verzichtet.
<p><u>Fläche für Gemeinbedarf Kindertagesstätte Gerhard-Hauptman-Straße (0,5 ha)</u></p> <p>Gegen die innerhalb bestehender Wohnbebauung / Gartenareale vorgesehene Gemeinbedarfsfläche bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Zusätzliche Fläche für Photovoltaik südlich der A6 (ca. 1,1 ha)</u></p> <p>Hierzu bestehen unter Verzicht auf die bereits rechtlich gesicherte jedoch noch nicht überbaute Fläche für Photovoltaik nördlich der A6 vom Grundsatz her keine Bedenken. Auch die südlich davon vorgesehen Grünentwicklungsfläche kann aus agrarstruktureller Sicht noch mitgetragen werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Südliche Erweiterung Kläranlage (1,0 ha)</u></p> <p>Die Erforderlichkeit dessen kann von hier aus vom Grundsatz her nachvollzogen werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>OG Lamsheim</b></p> <p><u>Nachverdichtung Siedlungserweiterung östl. Fußgönheimer Straße (0,7 ha)</u></p> <p>Gegen die innerhalb bestehender Wohnbebauung / Gartenareale vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Nachverdichtung Siedlungserweiterung III südl. Friedrich-Ebert-Straße (0,3 ha)</u></p> <p>Gegen die innerhalb bestehender Wohnbebauung / Gartenareale vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Nachverdichtung Siedlungserweiterung IV südl. Erzbergerstraße (0,5 ha)</u></p> <p>Gegen die innerhalb bestehender Wohnbebauung / Gartenareale vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Neuerschließung Blockinnenbereich südlich LIDL (0,3 ha)</u></p> <p>Hierzu wurde das rechtsverbindliche Bebauungsplanverfahren bereits im November 2019 abgeschlossen (Festsetzung als Gemischtbaufläche).</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Neuerschließung Blockinnenbereich hinter Ringstraße (1,5 ha)</u></p> <p>Wie bereits in der Begründung dargelegt, hängt eine evtl. Nachverdichtung dieses Areals vom Bestandschutz</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 22.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
der dort vorhandenen gewerbetreibende Betriebstätten ab.	
<u>Außenreserve Weisenheimer Straße-Ost (ca. 1,6 ha)</u> Hier ist wie in der Begründung dargelegt auf die Belange der benachbarten Gärtnerei und der nördlich davon liegenden Aussiedlungen ausreichend Rücksicht zu nehmen.	Eine mögliche Betroffenheit der Flächen durch landwirtschaftliche Emissionen ist seitens der Ortsgemeinde im Rahmen eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans zu prüfen.
<u>Außenreserve Hintere Ringstraße (ca. 2,3 ha)</u> Hierzu besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Neuerschließung Östlich Maxdorfer Straße (0,2 ha)</u> Gegen die innerhalb bestehender Wohnbebauung / Gartenareale vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Zusätzliche Wohnbaufläche Ehem. Freibad (1,9 ha)</u> Gegen die hier vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken <u>Zusätzliche Wohnbaufläche Ehem. Freibad (1,9 ha)</u> Gegen die hier vorgesehene Nachverdichtung bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken. Sie sollte hingegen nach Möglichkeit erst nach der zuvor genannten Nachverdichtungsfläche aktiviert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <i>Anmerkung: In der Originalstellungnahme wird tatsächlich 2 x auf die Fläche „ehem. Freibad“ Bezug genommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich eine Stellungnahme auf die Fläche südlich der Karl-Wendel-Schule bezieht.</i>
<u>Gewerbegebiet Im Brand -östliche Erweiterung (4,0 ha)</u> Östlich der Ortslage Lamsheim erfolgt eine Erweiterung der bestehenden Gewerbebaufläche „Im Brandt“. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gerade im Umfeld dessen erhebliche Verluste landwirtschaftlich sehr gut nutzbarer Flächen durch den Bau und den landespflegerischen Ausgleich der Ostumgebung Lamsheim-Ost zu beklagen sind. Es kann insofern nicht angehen, dass durch die o.a. Plangebietserweiterung noch weitere Nachteile für die Agrarstruktur ausgelöst werden. Dies betrifft zum einen die Positionierung der hierfür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, welche zwingend einvernehmlich mit dem Berufsstand vor Ort und uns abzustimmen sind. Ferner sind die Belange der nördlich benachbart gelegenen Aussiedlung zu berücksichtigen (Immissionsschutz / Schutz gegen evtl. nachteilige Verdrängungseffekte im Oberen Grundwasser). Wie uns auch von anderer Stelle zugetragen wurde, erfolgt von Bauflächenentwicklungen auf der Frankenthaler Terrasse offensichtlich ein gewisser Verdrängungseffekt im Oberen Grundwasserleiter, so dass hier eingehend geohydrologischer Unbedenklichkeitsnachweis sowohl gegenüber der o.a. Aussiedlung als in Bezug auf die durch Flurbereinigung neu arrondierten Nutzflächen des Umfeldes zu führen ist. Für nicht akzeptabel halten wir schließlich die Grünflächen-Entwicklungsdarstellungen nördlich der o.a. GE-Planfläche, da dies unweigerlich zu einer (vollkommen) unrentablen Schlagverkleinerung führen wird.	Gemäß den Zielen der Regionalplanung steht jeder Ortsgemeinde auch in Bezug auf die Gewerbeentwicklung zumindest ein gewisser Bedarf an Gewerbefläche zur Eigenentwicklung zu. Um diese Möglichkeit zur Eigenentwicklung gewerblicher Bauflächen Rechnung zu tragen, wird die bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lamsheim verankerte Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebiets „Im Brand“ in den neu zu erstellenden Flächennutzungsplan der VG Lamsheim-Heßheim übernommen. Die Ortslage der Ortsgemeinde Lamsheim grenzt rundum an landwirtschaftliche Nutzflächen oder an Wald, Brachflächen, Konversionsflächen oder Flächen zur Nachverdichtung innerhalb der Ortslage, die für eine gewerbliche Entwicklung geeignet wären, sind in Lamsheim nicht vorhanden. Die Entwicklung gewerbliche Baufläche im Rahmen der Eigenentwicklung ist damit ohne eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche nicht möglich. Das Vermeiden konkreter agrarstruktureller Nachteile wie das Anschneiden einzelner Ackerflächen oder Schlaglängen oder die Inanspruchnahme von Wirtschaftswege sind dabei im Rahmen der Umsetzung der gewerblichen Baufläche im Rahmen eines aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplans zu beachten. Dies gilt auch für die Belange des nördlich der vorgesehenen gewerblichen Baufläche gelegenen landwirtschaftlichen Aussiedlers.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 22.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Mögliche Eingriffe in den Grundwasserleiter sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans, sondern sind ggf. im Rahmen eines aus dem FNP entwickelten Bebauungsplan zu beachten. Grundsätzlich sind bei einer Bebauung der Fläche jedoch keine wesentlich anderen Effekte zu erwarten als bei jeder anderen Fläche mit hoch anstehendem Grundwasser bzw. keine wesentlich anderen Effekte als sie bereits bei der Bebauung des ersten Bauabschnitts des Gewerbegebiets Im Brand sowie – in entsprechend geringerem Umfang – bei Bau des nördlich gelegenen Aussiedlers bereits eingetreten sind.</p> <p>Die am nördlichen Rand der gewerblichen Baufläche eingetragene Signatur zur Verbesserung der Ortsrandeingrünung umfasst die Fläche zwischen der gewerblichen Baufläche und dem nächsten Wirtschaftsweg. Die Ortsrandeingrünung nach Norden dient dabei unter anderem der Abschirmung des nördlich gelegenen Aussiedlers sowie der umgebenden offenen Landschaft gegenüber der gewerblichen Baufläche. Es handelt sich um eine rein linienhafte Festsetzung von Maßnahmen zur Eingrünung, die den Wirtschaftsweg zwischen gewerblicher Baufläche und angrenzender landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten sollen. Damit kommt es zu keiner Schlagverkleinerung von Ackerflächen, die nicht bereits durch die gewerbliche Baufläche verkleinert werden.</p>
<p><u>Darstellung bestehende Wohnbaufläche westl. alte Mühle</u></p> <p>In Lamsheim erfolgt entgegen der tatsächlichen Situation westlich der an der Isenach gelegenen alten Mühle die Einbeziehung des dort verlaufenden Hauptwirtschaftsweges als „bestehende Wohnbaufläche“. Dies ist objektiv falsch, der auch ordnungsrechtlich also solcher beschilderte, dem Außenbereich zugewiesene Hauptwirtschaftsweg entsprechend als Fläche für Landwirtschaft darzustellen.</p>	Die Flächendarstellung wird korrigiert.
<p><u>Defizite der Darstellung von Gemischtbauflächen um landwirtschaftl. Betriebstätten</u></p> <p>Hierzu haben wir mit reichlicher Verwunderung das stellenweise zahlreiche Fehlen der Darstellung von Dorf-Mischgebietsdarstellungen für die von uns vom Planungsträger angeforderten, eingehend ermittelten und an das beauftragte Planungsbüro mit e-mail-Schreiben vom 18.03.2019 weitergeleiteten Standorte landwirtschaftlicher Betriebstätten zur Kenntnis genommen. Wir haben diese mit erheblichen Aufwand zusammen mit den jeweils zuständigen Ortsvorständen des Bauern- und Winzerverbandes erhoben und fragen uns, wozu dieser Aufwand betrieben werden muss, wenn er letztendlich zu keiner den tatsächlichen Verhältnissen angemessenen Darstellung in der FNP-Plankarte führt. Wenn derartiges angefordert wird, ist nach unserem Verständnis davon auszugehen, dass dies auch entsprechend</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt nur „Bauflächen“ dar. Baugebiete – wie etwa ein Misch- oder ein Dorfgebiet – sind von den Ortsgemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplänen in Bebauungsplänen festzusetzen.</p> <p>Für die Planungsebene des Flächennutzungsplans ist diese Differenzierung allerdings nicht relevant, da beide Baugebiete den gemischten Bauflächen zugeordnet sind. Ebenso den gemischten Bauflächen zugeordnet sind Dörfliche Wohngebiete gemäß § 5a BauNVO. Mit den „Dörflichen Wohngebieten (MDW)“ wurde im Sommer 2021 eine neue Kategorie zu den Baugebieten geschaffen, die eine flexiblere Reaktion auf die Umstrukturierung früher landwirtschaftlich geprägter Ortslagen in von Wohnen dominierte Gebiete erlaubt. Dörfliche Wohngebiete sollen nach § 5a Abs. 1 BauNVO künftig vor allem „dem Wohnen und der</p>

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 22.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>bauleitplanerische Berücksichtigung findet. Nachdem dies offensichtlich nicht der Fall ist, sehen wir uns gehalten, dies hiermit nachzufordern.</p> <p>In erheblichem Maße fehlen die Dorfgebietsdarstellungen um landwirtschaftliche Hofstellen in der Gemeinde Lamsheim.</p> <p>In Hessheim fehlt die Darstellung der Anwesen Gerolsheimer Straße 42 und Großniedesheimer Straße 44 / 44a als und als landwirtschaftliche Betriebsstätten.</p> <p>In Beindersheim fehlen die Anwesen Ernst-Roth-Str. 2a und Frankenthaler Straße 25.</p> <p>In der Begründung (S. 94) wird nun erwähnt, dass gemischte Bauflächen nur noch dann als solche dargestellt werden, wenn tatsächlich relevante gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Sofern „<i>die Wohnbebauung dominiere erfolgt eine Darstellung als Wohnbaufläche</i>“. Damit legt der Planungsträger geradezu bewusst einen Konflikt mit landwirtschaftlichen Betriebsstätten an. Dies entspricht keiner städtebaulich geordneten Entwicklung und kann von hier aus unter keinen Umständen hingenommen werden. Wir insofern stellenweise grundlegenden Korrektur- bzw. Überarbeitungsbedarf.</p>	<p>Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen sowie nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben“ dienen. Vollerwerbsbetriebe können zugelassen werden. Dabei muss die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein.</p> <p>Mit der Einführung der Baugebietsart „Dörfliches Wohngebiet“ wird es nicht mehr erforderlich, die von ursprünglich landwirtschaftlichen Baustrukturen geprägten, tatsächlich aber überwiegend zum Wohnen genutzten Innerortslagen als Wohnbauflächen darzustellen. Vielmehr wird nun (wieder) eine Darstellung als gemischte Baufläche möglich, die dann – je nach örtlicher Situation – seitens der Ortsgemeinde in ein Mischgebiet, ein Dorfgebiet oder ein dörfliches Wohngebiet konkretisiert werden kann.</p> <p>Insofern wird der Anregung der Landwirtschaftskammer Rechnung getragen.</p>
<p><u>Teil B -Integration landschaftsplanerischer Ziele</u></p> <p><b>Kapitel 11.8.6 Pferdehaltung Außenbereich</b></p> <p>Die Überschrift des Kapitels ist letztendlich etwas missverständlich, da es sich im Textteil nur um außerlandwirtschaftlich nicht privilegierte Pferdehaltung handelt. Dies sollte auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen. Es ist zwar zu begrüßen, dass der Planungsträger hier versucht eine Steuerungswirkung zu entwickeln, was uns bspw. für das Gebiet Lamsheim Kappesgärten als erforderlich bekannt ist. Dass es jedoch auch in Beindersheim zwischen Hollergraben und Bobenheimer Weg ein solches Erfordernis geben soll, erschließt sich uns nicht, zumal dafür in erheblichen Maße landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden sollen.</p>	<p>Die Überschrift des Kapitels kann in „Außerlandwirtschaftliche Pferdehaltung im Außenbereich“ geändert werden.</p> <p>Die Signatur für Pferdehaltung im Bereich der Flächen in Beindersheim zwischen Hollergraben und Bobenheimer Weg kann gestrichen werden.</p>
<p><b>Kapitel 16.3.1 Maßnahme / Nutzungsregelungen zum Arten- und Biotopschutz</b></p> <p>Die weit über das aus landwirtschaftlicher Sicht hinnehmbare hinaus gehenden Darstellungen von Streuobst- und Grünlandentwicklungsflächen stehen z.T. weder in Zusammenhang mit einer landschaftsplanerischen bzw. naturschutzfachliche sinnvollen Entwicklungskonzeption noch zu dem Ausgleichsflächenbedarf, der sich lt. Kap. 15 (S. 222f.) durch rd. 13,8 ha Neubaugebiete auf Landwirtschaftsfläche ergibt. Um einmal zu vergegenwärtigen, welche Flächeninanspruchnahmen für die Entwicklung von Wiesen-, Stromtal- und Streuobstwiesenentwicklung vorgesehene sind, folgende grob überschlägige Aufstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nördlich und südlich des <i>Eckbachs</i> nordwestlich Großniedesheim und östlich Kleinniedesheim. grob</li> </ul>	<p>Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist somit kein Instrument, mit dem unmittelbare Folgewirkungen verbunden wären. Eine unmittelbare Einschränkung von Nutzungsmöglichkeiten für Flächen ergibt sich nicht. Dies kann sich allenfalls nach weiteren konkretisierenden Planungen durch die Ortsgemeinde oder durch Fachplanungsträger ergeben, wobei in diese Planungsprozesse wiederum die Öffentlichkeit und damit auch die Eigentümer einzubinden sind.</p> <p>Zugleich werden durch die Flächennutzungsplanung landespflegerische Belange berührt, die gemäß § 1</p>

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 22.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>überschlägig 18 ha Ackerland, weitere Bereiche westlich der o.g. Ortslage umfassen rd. 5 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nördlich Beindersheim am <i>Bobenheimer Weg</i> rd 4 ha Ackerland und südwestlich von Heuchelheim rd. 15 ha Ackerland in der Gewanne Pflingstweide</li> <li>• Nordöstlich von Hessheim im gerade erst durch die Ortsumgebung flurbereinigten Gebiet der Gewanne Im Horst rd. 7,5 ha und westlich der Trasse Richtung Ortslage im Bereich <i>Hinter den Gärten</i> nochmals rd. 3 ha</li> <li>• Südöstlich der Ortslage Hessheim östlich <i>Schafackegraben</i> rd. 3,5 ha, südlich der Ortslage im Bereich Riedgärten rd. 2 ha, weiter im Süden bis zur Gemarkungsgrenze Lamsheim am <i>Nachtweidgraben</i> nochmals 5 ha</li> <li>• Nördlich von Lamsheim sind es rd., 14 ha im Bereich <i>Stootgewanne</i> und weitere 7 ha in der Gewanne Grabenfras, und rd. 3 ha westlich der Kläranlage. <i>Am Eppsteiner Weg</i>. Westlich der Ortslage sind es schließlich noch ca. 10 ha die hinzutreten.</li> </ul> <p>Dazu kommen noch in hellgrüner Schraffierung entlang von Straßen Ortsrändern und inmitten von landwirtschaftlicher Schläge Grünstreifentwicklungen von ca. 10-15 ha wobei bspw. im Süden von Beindersheim fraglich wird, wie dann überhaupt die daran angrenzenden Feld bewirtschaftet werden sollen. Nördlich von Kleinniedesheim ist der dort bestehende Grünstreifen auch falsch dargestellt.</p>	<p>Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu beachten sind. Fachliche Grundlage für die Belange des Umweltschutzes bildet der Landschaftsplan. Dieser hat gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz die Aufgabe, für die örtliche Ebene die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu konkretisieren.</p> <p>Die in der Landschaftsplanung dargestellten örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 8 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitplanung aufgenommen. Soweit im Flächennutzungsplan von den Inhalten und Zielsetzungen der Landschaftspläne abgewichen wird, ist dies zu begründen. Hinsichtlich der fachlichen Herleitung der in der Landschaftsplanung vorgesehenen Maßnahmen wird auf die Landschaftsplanung zum Flächennutzungsplan verwiesen.</p> <p>Die Verbandsgemeinde sieht keine Grundlage dafür, die in der Landschaftsplanung benannten örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den landwirtschaftliche genutzten Flächen nicht in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die von der Landwirtschaftskammer benannten Flächen sind zudem zu einem großen Teil in der Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen als „Wirkungsbereiche Sturzflut nach Starkregen“ dargestellt. Gemäß der Hochwassergefahrenkarte liegt ebenfalls ein großen Teil der betreffenden Flächen innerhalb der bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutungsgefährdeten Bereichen. Auch aus diesem Grund sollte an der Flächendarstellung als mögliche Grünflächen festgehalten werden.</p>
<p><b>Insgesamt wird folglich eine Grünflächen-Entwicklungsanspruch von über 100 ha generiert, dem eine Neuversiegelung von weniger als 15 ha gegenübersteht.</b></p> <p>Wie diese Grünflächeninanspruchnahme einer dauerhaft sinnvollen Nutzung / Pflege zugeführt werden soll bleibt völlig offen. Offensichtlich hat der Plangeber des landschaftsplanes hier jedwede Verhältnismäßigkeit aus den Augen verloren. Nicht akzeptiert werden können die südöstlich von Lamsheim an der alten Mühle und südöstlich von Heßheim nahe der A61 vorgesehene Ortsrandeingrünungen, die ganze Schläge in Anspruch nehmen</p>	<p>Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
<p><b>Kapitel 16.3.4 Nutzungsregulierungen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen</b></p>	<p>Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Es ist erfreulich, dass produktionsintegrierte Nutzungsregulierungen im Bereich landwirtschaftlicher</p>

<b>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</b>	
Schreiben vom 22.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>In Bezug auf die u.E. auf Ebene eines Flächennutzungsplanes nicht darstellbaren Reglements für die Landwirtschaft erinnern wir zunächst in aller Deutlichkeit daran, dass hierfür kein Landschaftsplan, sondern das geltende Fachrecht zuständig ist. Dass diesbezüglich ständige Verschärfungen -wie bspw. jüngst in Bezug auf das Ausbringen von Insektenschutzmitteln entlang von Gewässern und innerhalb von Schutzgebieten - die landwirtschaftliche Freiraumnutzung weiter reglementieren findet keinerlei Erwähnung. Den Verfassern scheint auch angesichts ihrer für Wasserschutzgebiete konzipierten Auflagen vollkommen entgangen zu sein, dass gerade im anstehenden WSG seit mehr als 2 Jahren eine genau dahingehende Kooperation zwischen Landwirtschaft und Wasserversorger besteht. Sie wurde auf mit Begleitung der Landwirtschaftskammer des Bauern und Winzerverbandes auf vertraglicher Basis mit mittlerweile fast alle dort wirtschaftenden Betriebe abgeschlossen. Unter fachkompetenter Anleitung von Lehre und Forschung des DLR Rheinpfalz und regional agierenden Anbauberatungsinstituten (z.B. Bolap) werden weit über das geltende Fachrecht hinaus, eine regelmäßig intensiv durch das DLR Rheinpfalz betreute Düngeberatung/-optimierung durchgeführt (insbes. Gründüngung zur Nitratminderung). Der FNP vermittelt hier in der Öffentlichkeit den falschen Eindruck, es würde in Bezug auf den Schutz der Ressource Grundwasserschutz von landwirtschaftlicher Seite aus nichts getan. Exakt das Gegenteil ist der Fall.</p>	<p>Flächen auf Teilflächen der Verbandsgemeinde bereits umgesetzt sind.</p>
<p><b>Verzicht auf Intensivierung in Folge Zentralberechnungsausbau</b></p> <p>Strikt abgelehnt wird von hier aus der auf Seite 245 aufgestellte Verzicht auf Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bei Anschluss an die Zentralberechnung. Es handelt sich auch hier um eine reichlich kurzsichtige Betrachtungsweise des Plangebers. Die Zentralberechnung ist nicht automatisch mit einer Intensivierung des Anbaus verbunden, sondern im Rahmen des Klimawandels umso notwendiger, um auch bei weniger intensiven Kulturen eine Ertragssicherung ohne Inanspruchnahme der vor Ort anstehenden Grundwasserressourcen zu gewährleisten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit ein Anschluss an die Zentralberechnung zu einer Intensivierung des Anbaus führt, wäre dies jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht durchaus problematisch.</p>
<p><b>Auflassung von Grabunterhaltungen</b></p> <p>Ebenso ablehnend stehen wir einer Auflassung von Grabenunterhaltungen / Sohlanhebungen gegenüber (S. 240), da es deswegen gerade erst in jüngster Vergangenheit zu weitreichenden Rückstauwirkungen zu massiven Schäden im Landbau geführt haben. Vielmehr ist das Entwässerungspotenzial bspw., nordöstlich der Ortslage Lamsheim und südöstlich von Hessheim zu verbessern, da hier aufgrund der flachen Grabenverläufe kaum Hydraulik besteht und es immer wieder zu großflächigen Überflutungen im Landbau mit Ente-Totalausfällen kommt.</p>	<p>Hier stehen landwirtschaftliche, naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Zielvorstellungen einander gegenüber.</p> <p>Nachdem der Flächennutzungsplan kein Instrument zur Umsetzung konkreter Maßnahmen ist, kann an der Darlegung einer Zielvorstellung zur Wiedervernässung von Teilflächen durchaus festgehalten werden.</p>
<p><b>Aussiedler-Konzentrationszonen</b></p>	<p>Zur Verhinderung einer weiteren Flächenzersiedlung soll aus Sicht der Landschaftsplanung eine</p>

<b>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</b>	
Schreiben vom 22.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>Als auf den ersten Blick plakativ positiv stellt sich die Zielvorstellung der Ausweisung von Aussiedler-Konzentrationsgebieten dar (S.245). Abgesehen davon, dass es im Rahmen des Strukturwandels in Zukunft ohnehin kaum noch landwirtschaftliche Teil- oder Komplett-aussiedlungen geben wird, stellt sich für das Gebiet der VG Lamsheim-Hessheim durchaus die Frage, wo dort ein derart schützenswerter Landschaftsraum vorhanden sein soll, als dass sich dort jedwedes, auch nur vereinzelte landwirtschaftlichen (Teil-)aussiedlungsvorhaben verbieten sollte. Schließlich wird der Effekt solcher Gebiete sich exakt ins Gegenteil umkehren, da sie als „selektierte Bauzonen“ missverstanden und unweigerlich zu Bodenpreisspekulationen führen werden. Die Folge ist, dass gerade eben dort nicht (weiter) ausgesiedelt werden kann und in den übrigen Ausschlussgebieten das nach §35 BauGB privilegierte Bauen im Außenbereich ausgeschlossen ist. Dabei handelt es sich bei der Privilegierung nach §35 BauGB bereits um planmäßig dem Außenbereich zugeordnete Vorhaben, die nach der einschlägigen Rechtsprechung nur dann ausgeschlossen werden können, wenn objektiv eine Verunstaltung des Landschaftsbildes zu besorgen ist. Derartiges ist innerhalb der VG Hessheim-Lamsheim nicht ersichtlich.</p>	<p>räumliche Konzentration künftiger Aussiedler in Bereichen, in denen bereits entsprechende landwirtschaftliche Betriebe bestehen, erfolgen. Da landwirtschaftliche Aussiedlungen privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 Baugesetzbuches sind, besteht keine ausreichende rechtliche Handhabe. Dennoch ist eine Konzentration der landwirtschaftlichen Aussiedler zur Sicherung der sonstigen freien Landschaft anzustreben.</p> <p>Nachdem der Flächennutzungsplan kein Instrument zur Umsetzung oder Verhinderung konkreter Maßnahmen ist, sollte an einer Aufnahme als Entwicklungsziel in die Begründung zum Flächennutzungsplan festgehalten werden.</p>
<p><b>„Nacheingrünungen“ landwirtschaftlicher Aussiedlungen</b></p> <p>Eine weitere, alles andere als den erwünschten "Ordnungseffekt" bewirkende Darstellung sind die nahezu an jeder bestehenden landwirtschaftlichen Aussiedlung in hellgrün-weißer Schraffur dargestellten "Nacheingrünungen" (vgl. Begründung S. 245). Es ist geradezu erschreckend, in welcher kurzsichtigen Weise hier gemeint wird, die landschaftsgerechte Einbindung optimieren zu müssen / zu können. Wenn derartige Wunschvorstellungen im FNP übernommen werden, werden sie als öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Nr. BauGB auch einem privilegierten landwirtschaftlichen Bauvorhaben entgegenstehen. In vielen Fällen wird es somit dann schlichtweg nicht mehr möglich sein, eine bestehende landwirtschaftliche Aussiedlung dem nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB geltenden Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs folgend zu erweitern. In der Konsequenz wird die Weiterentwicklung andernorts außerhalb des Hofzusammenhangs ausgeführt werden müssen, was wiederum auf die gewünschten die Aussiedler-Konzentrationszonen reduziert sein wird, die aufgrund der Bodenpreisentwicklung nicht aktivierbar sein werden. Von einer städtebaulich sinnvollen, geordneten und insbesondere weitsichtigen Planungssystematik kann hier nicht mehr die Rede sein.</p>	<p>Der Anregung wird Rechnung getragen. Auf die Darstellung geplante Randeingrünungen um landwirtschaftliche Aussiedlungen wird zur Vermeidung der von der Landwirtschaftskammer befürchteten Nachteile – die nicht von der Hand zu weisen sind – verzichtet.</p>
<p><b>Unvollständig gezeichnetes Bild der Landwirtschaftsfunktion</b></p> <p>In keiner Weise finden schließlich die Landwirtschaft und der Weinbau Erwähnung mit ihrem, das siedlungshisto-</p>	<p>Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.</p>

<b>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</b>	
Schreiben vom 22.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>rische Bild der Gemeinden in der Vielfalt ihrer Gemischtstrukturen positiv prägenden Struktur (Hofläden, Vinotheken, Straußwirtschaften, Direktvermarktungsstandorte ab Hof und Feld etc.).</p> <p>Ihr wir im Prinzip nur noch die Rolle eines für die Zukunft immer strenger zu kontrollierenden und reglementierenden Wirtschaftssektors / Freiraumnutzers zugewiesen. Dass selbst im großflächig-konventionellen Landbau längst hochmoderne umweltgerechte Produktionsweisen in der Landtechnik bestehen, dass selbiger auch in der VG Heßheim-Lambsheim mittlerweile zu einem Großteil auf Bioproduktion fußt und die Landwirtschaftsfunktion durch endgültig das Naturpotenzial Boden verbrauchende Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen gerade im Vorderpfälzer Raum massiv unter Druck steht, gerät an diesem FNP-Entwurf völlig in den Hintergrund.</p> <p>Hier wird für das gesamte VG-Gebiet sowohl von der Siedlungshistorie als auch von der Bestandssituation so gut wie überhaupt nicht auf die durch Landwirtschaft und den Weinbau geprägten (Alt-)Ortskerne eingegangen. Wir halten dies angesichts der Bedeutung / Attraktivität für Tourismus und Naherholung für unzureichend. Auch ein Hinweis auf landwirtschaftliche Aussiedlungen und deren ebenfalls zunehmende Bedeutung für hinsichtlich Aufenthaltsqualität und Direktvermarktung regionaltypischer Produkte fehlt.</p>	<p>Eine Darstellung, dass die Landwirtschaft prägender Teil der Kulturlandschaft und zur Entwicklung und Gestaltung der alten Ortslagen in herausragender Weise beigetragen hat, ist in diesem Zusammenhang allerdings nicht erforderlich.</p>
<p><b>Kapitel 16.3.8 Naherholung und Fremdenverkehr</b></p> <p>Auch hier vermissen wir einen Hinweis auf die Bedeutung landwirtschaftlicher Betriebstätten als Zielorte für Tourismus und Naherholung mit Direktvermarktung regionaltypischer Produkte, mit Vinotheken, Straußwirtschaftsbetrieben, Gästeunterbringungen, Weinwanderungen, Weinevents etc.</p> <p>Nicht erwähnt wird ferner, dass der Freiraum zunehmend als Freizeitraum wahrgenommen wird, aber hierbei auch die landwirtschaftlichen Wege und Nutzflächen als unverzichtbare Arbeits- und Produktionsgrundlage der Landwirtschaft und des Weinbaus zu berücksichtigen sind. Ansonsten droht sich die o.a. Anspruchshaltung von Spaziergängern, Fahrradfahrern, Freizeitsporttreibenden und Hundeführern nur noch weiter zu verstärken und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in den Hintergrund zu geraten.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Fehlende Ausführungen hierzu bedeuten nicht, dass die Verbandsgemeinde die Bedeutung landwirtschaftlicher Betriebstätten als Zielorte für Tourismus und Naherholung mit Direktvermarktung regionaltypischer Produkte, mit Vinotheken, Straußwirtschaftsbetrieben, Gästeunterbringungen, Weinwanderungen, Weinevents etc. verkennen würde. Es fehlt lediglich die Relevanz für den Flächennutzungsplan.</p>
<p><b>Fazit zum Landschaftsplan-Entwurf:</b></p> <p>Es ist uns durchaus bewusst, dass Landschaftsplanung ein iterativer Prozess ist, bei welchem sich durch Analyse einer IST-Situation bestimmte Ziele für die künftige SOLL-Situation ergeben. Die IST-Situation der Beeinträchtigungspotenziale der Landwirtschaft auf die Umwelt bzw. den Naturhaushalt wird vorliegend mit sehr allgemein gehaltenen Aussagen/Darstellungen „untermauert“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 22.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Es kann auch nicht angehen, dass naturschutzfachliche Entwicklungsziele eines Landschaftsplanes dann (indirekt) aus eigener Auslegung des für die Landwirtschaft und den Weinbau geltenden Fachrechts (Düngemittel- und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Agrarzahlungs-Verpflichtungsgesetz mit entsprechenden Auflagen bzgl. Agrar-Ökoflächen, Stilllegung etc.) hergeleitet / plangraphisch dargestellt werden.</p> <p>Es ist nicht akzeptabel, dass der LP-E mit z.T. reichlich pauschalen Allgemeinplätzen ein Bild zeichnet, als ob die Landwirtschaft und der Weinbau trotz ihrer, in den einschlägigen Umweltbelangen gut ausgebildeten Betriebsführerinnen und Betriebsführer, trotz durch den Lebensmittelhandel verstärkt kontrolliert - umweltgerechten Landbau, trotz flächenwirksam signifikanten Wandel zu biologisch - dynamischen Anbauweisen weder Willens noch (technisch) in der Lage sei, den sich aus permanent verschärfender (Umwelt-) Fachrechtsgebung sowie aus dem Agrarzahlungs-Verpflichtungsgesetz ergebenden Anforderungen / Auflagen bzgl. umweltgerechter Landnutzungen zu entsprechen und dass dies längst zu sieht- und spürbar positiven Ergebnissen für Natur und Landschaft geführt hat.</p> <p>Insgesamt stellt sich der Landschaftsplan nicht als mit der Freiraumfunktion Landwirtschaft verbunden, sondern über das betriebswirtschaftlich und technisch Machbare hinaus restriktiv und in Bezug auf die Standortssicherung landwirtschaftlicher Betriebstätten innerhalb und außerhalb der Ortslagen kontraproduktiv dar. Wir sehen uns insofern derzeit in keiner Weise in die Lage versetzt, dem o.a. LP-Entwurf befürwortend gegenüber zu stehen und <u>grundlegenden</u> Überarbeitungsbedarf.</p>	
<p><b>Beschluss:</b></p> <p><b>Westlich der alten Mühle in Lamsheim wird der bestehende Wirtschaftsweg in die Flächendarstellung für landwirtschaftliche Flächen integriert.</b></p> <p><b>Die von ursprünglich landwirtschaftlichen Baustrukturen geprägten, tatsächlich aber überwiegend zum Wohnen genutzten Innerortslagen werden wieder als gemischte Baufläche dargestellt.</b></p> <p><b>Die Überschrift des Kapitels 11.8.6 wird in „Außerlandwirtschaftliche Pferdehaltung im Außenbereich“ geändert. Die Signatur für Pferdehaltung im Bereich der Flächen in Beindersheim zwischen Hollergraben und Bobenheimer Weg wird gestrichen</b></p> <p><b>Auf die Darstellung geplante Randeingrünungen um landwirtschaftliche Aussiedlungen wird verzichtet. Im Übrigen hält die Verbandsgemeinde an der Planung fest.</b></p>	

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinpfalz	
Schreiben vom 08.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>die im FNP dargestellten "geplanten" Grünflächen durchschneiden z.T. ackerbaulich genutzte Bereiche.</p> <p>Durch diese Durchschneidungen wird die Erschließung der Grundstücke beseitigt und eine rationelle Bewirtschaftung der "Reststandorte" behindert.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.</p>

<p>Die Bezeichnung "geplante Grünflächen" im FNP sollte nach unsere Meinung eher in "Suchflächen für landespflegerische Maßnahmen" umbenannt werden und die Darstellung nicht parzellenscharf erfolgen.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan ist somit kein Instrument, mit dem unmittelbare Folgewirkungen verbunden wären. Eine unmittelbare Einschränkung von Nutzungsmöglichkeiten für Flächen ergibt sich nicht. Dies kann sich allenfalls nach weiteren konkretisierenden Planungen durch die Ortsgemeinde oder durch Fachplanungsträger ergeben, wobei in diese Planungsprozesse wiederum die Öffentlichkeit und damit auch die Eigentümer einzubinden sind.</p> <p>Zugleich werden durch die Flächennutzungsplanung landespflegerische Belange berührt, die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu beachten sind. Fachliche Grundlage für die Belange des Umweltschutzes bildet der Landschaftsplan. Dieser hat gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz die Aufgabe, für die örtliche Ebene die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu konkretisieren.</p> <p>Die in der Landschaftsplanung dargestellten örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 8 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitplanung aufgenommen. Soweit im Flächennutzungsplan von den Inhalten und Zielsetzungen der Landschaftspläne abgewichen wird, ist dies zu begründen. Hinsichtlich der fachlichen Herleitung der in der Landschaftsplanung vorgesehenen Maßnahmen wird auf die Landschaftsplanung zum Flächennutzungsplan verwiesen.</p> <p>Die Verbandsgemeinde sieht keine Grundlage dafür, die in der Landschaftsplanung benannten örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den landwirtschaftliche genutzten Flächen nicht in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum ist jedoch zuzustimmen, dass es sich bei den Flächendarstellungen – entsprechend der Funktion und Maßstäblichkeit eines Flächennutzungsplans – tatsächlich um "Suchflächen für landespflegerische Maßnahmen" handelt.</p>
<p>Weiter sollte geplante Grünflächen an landwirtschaftlichen Aussiedlungen nicht dargestellt werden, da eine eventuell notwendige Betriebserweiterung dadurch behindert werden kann..</p>	<p>Der Anregung wird Rechnung getragen. Auf die Darstellung geplante Randeingrünungen um landwirtschaftliche Aussiedlungen wird zur Vermeidung möglicher Nachteile bei Betriebserweiterungen– die nicht von der Hand zu weisen sind – verzichtet.</p>
<p>Wir bitten um Überprüfung ob die landwirtschaftliche Betriebe in den Ortslagen in Mischgebieten liegen um Nutzungskonflikten vorzubeugen.</p>	<p>Im Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden die tatsächlich von Wohnen geprägten Innerortslagen als Wohnbauflächen dargestellt.</p> <p>Mit den „Dörflichen Wohngebieten (MDW)“ wurde im Sommer 2021 eine neue Kategorie zu den Baugebieten geschaffen, die eine flexiblere Reaktion auf die Umstrukturierung früher landwirtschaftlich geprägter</p>

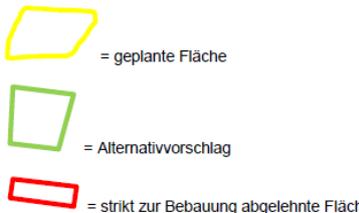
	<p>Ortslagen in von Wohnen dominierte Gebiete erlaubt. Dörfliche Wohngebiete sollen nach § 5a Abs. 1 BauNVO künftig vor allem „dem Wohnen und der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen sowie nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben“ dienen. Vollerwerbsbetriebe können zugelassen werden. Dabei muss die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein.</p> <p>Mit der Einführung der Baugebietsart „Dörfliches Wohngebiet“ wird es nicht mehr erforderlich, die von ursprünglich landwirtschaftlichen Baustrukturen geprägten, tatsächlich aber überwiegend zum Wohnen genutzten Innerortslagen als Wohnbauflächen darzustellen. Vielmehr wird nun (wieder) eine Darstellung als gemischte Baufläche möglich, die dann – je nach örtlicher Situation – seitens der Ortsgemeinde in ein Mischgebiet, ein Dorfgebiet oder ein dörfliches Wohngebiet konkretisiert werden kann.</p> <p>Insofern wird der Anregung des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum Rheinpfalz Rechnung getragen.</p>
<p><b>Beschluss:</b>  <b>Die von ursprünglich landwirtschaftlichen Baustrukturen geprägten, tatsächlich aber überwiegend zum Wohnen genutzten Innerortslagen werden wieder als gemischte Baufläche dargestellt.</b>  <b>Auf die Darstellung geplante Randeingrünungen um landwirtschaftliche Aussiedlungen wird verzichtet.</b>  <b>Im Übrigen hält die Verbandsgemeinde an der Planung fest.</b></p>	

<b>Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz</b>	
Schreiben vom 12.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>sie haben uns als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2021 aufgefordert zum Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplan Stellung zu nehmen.</p> <p>Der Beregnungsverband ist von der Ausweisung der (neuen) Planflächen erheblich betroffen, weil die geplanten Umnutzungen in der Regel auf derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen stattfinden und damit auf erschlossene Verbandsflächen zugreifen.</p> <p>Daneben müssen wir leider feststellen, dass zwar Trinkwasserleitungen mit Nennweiten bis DN200 in Ihrem Plan aufgenommen und dargestellt sind, unser Druckleitungen mit Durchmessern bis DN1000 hingegen fehlen. Wir schlagen vor, unsere Leitungen in den Plan mit aufzunehmen, damit bei der Ausweisung von neuen Bebauungsflächen oder Grünflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft die Lage der Beregnungsleitungen und deren Betroffenheiten bekannt sind. Die betreffenden Leitungsnetze der Beregnungsgebiete Lamsheim, Maxdorf, Heßheim sowie das geplante Gebiet Beindersheim fügen wir im Anhang bei. Bei Bedarf können wir diese Daten auch digital als DWG-Datei zur Verfügung stellen.</p> <p>Für den Ausbau des Verteilernetzes Beindersheim werden wir versuchen den geplanten Grünflächen im Gewann „Bocksbellwiesen“ auszuweichen, auf die bei-</p>	<p>Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem die Hauptleitungen des Beregnungsverbands nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden.</p>

<b>Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz</b>	
Schreiben vom 12.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
den Eckbachquerungen in den Gewannen „Bocksbellenswiesen“ und „Im Kappesgrund“ können wir hingegen nicht verzichten. Hier muss ein entsprechender Schutzstreifen freigehalten werden. Bitte beziehen Sie uns in die weiteren Planungsschritte frühzeitig ein.	
<b>Beschluss:</b> <b>Die Hauptleitungen des Beregnungsverbands werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.</b>	

<b>Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach</b>	
Schreiben vom 04.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
zu der Neufassung des Flächennutzungsplanes gibt es aus Sicht des Gewässerzweckverbandes folgendes anzumerken:	
OG Heuchelheim - Zusätzliche Wohnbaufläche „Am Schloss“ -Textauszug S. 140 – „Reaktivierung des früheren Ringgrabens“: Mit Ringgraben ist vmtl. der Graben E 12 gemeint. Der Graben E12 ist noch aktiv und grenzt das geplante Baugebiet im Osten ein. Dieser Graben entwässert sowohl zum nördlich gelegenen Eckbach als auch zum südlich gelegenen Eltesgraben. Bei einer Inanspruchnahme zur Entwässerung sollte die hydraulische Wirksamkeit u.a. durch eine Aufnahme der Sohlhöhen überprüft werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde hat im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans für die geplante „Wohnbaufläche „Am Schloss“ die hydraulische Wirksamkeit des Grabens E 12 zu überprüfen.
OG Lamsheim, östlich Gewerbegebiet „Im Brand“ - Textauszug S. 182 – „Alternativ ist auch eine gedrosselte Ableitung in einen angrenzend bestehenden Graben möglich“: Da der Graben G 12 kein ständig wasserführender Graben ist, bestehen Zweifel, ob dieser schadlos das Wasser abführen kann. Die hydraulische Wirksamkeit sollte u.a. durch eine Aufnahme der Sohlhöhen überprüft werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Erweiterung des Gewerbegebiets „Im Brand“ liegt eine mit der SGD Süd abgestimmte Entwässerungskonzeption vor, die keine Nutzung des Grabens G 12 vorsieht.
OG Heßheim - Zusätzliche gewerbliche Baufläche „Erweiterung Gewerbegebiet an der Frankenthaler Straße“ - Textauszug S. 188 – „...eine gedrosselte Ableitung über den nördlich angrenzenden Graben Richtung Schrakelbach“: Der Graben G 13 B kann nur bei hohen Wasserständen in den Schrakelbach entwässern. Ursache ist die Höhenlage der Durchlässe unter der Umgehungsstraße L453. Dies sollte geprüft werden.	Die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche an der Frankenthaler Straße und der damit verbundenen zusätzlichen Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“ in der Ortsgemeinde Heßheim kann aufgrund der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht fortgeführt werden. Auf die Flächendarstellung muss entsprechend der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, verzichtet werden.
<b>Beschluss:</b> <b>Eine Änderung des Planentwurfes ist nicht erforderlich.</b>	

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 15.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Die Kreisgruppe Rhein-Pfalz-Kreis des BUND nimmt hierzu in Abstimmung mit dem BUND Landesverband wie folgt zu den auf Ihrer Homepage veröffentlichten Planunterlagen Stellung:</p> <p><b>1. Ausweisung von Neubaugebieten (Wohnflächen), Gewerbe- und Sondernutzungsflächen</b></p> <p>Grundsätzlich haben wir es für bedenklich, dass von der VG in einem neuen FNP in hohem Maße Siedlungsflächen ausgewiesen werden, die entweder nicht im Entwurf des Regionalplans eingegangen sind, oder bisher dort als „Weißflächen“ berücksichtigt sind. Das bedeutet, dass zusätzlich zu den für die Regionalplanung nachzuweisenden Bedarfen parallel Flächen als Siedlungsflächen ausgewiesen werden sollen, die in der Begründung des Regionalplans nicht eingerechnet sind.</p> <p><u>Damit stellt aus unserer Sicht der Plan (FNP bzw. geänderter Regionalplan), der zuerst genehmigt und rechtskräftig wird, den anderen Plan in seiner Begründung der Notwendigkeit infrage!</u></p>	<p>Alle Wohnbauflächen, die seitens der Verbandsgemeinde im neuen Flächennutzungsplan vorgesehen sind, sind im Entwurf zur Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans ebenfalls als geplante Siedlungsflächen Wohnen oder als Weißflächen berücksichtigt.</p> <p>Der Umfang der Wohnbauflächen, die seitens der Verbandsgemeinde ausgewiesen werden kann, resultiert allerdings nicht aus dem in der Fortschreibung des einheitlichen Regionalplans angebotenen potenziellen Siedlungsflächen, sondern aus einer im Entwurf zur Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans verankerten Berechnung des Flächenbedarfs, ausgehend von der Einwohnerzahl und der zentralörtlichen Funktion der Gemeinde.</p>
<p>Bei mehreren der neu auszuweisenden Baugebiete werden vom Gutachter u.a. „hohe Betroffenheit“ für den Arten- und Biotopschutz in Betracht gezogen, insbesondere auch für besonders- und streng geschützte Arten. Das sehen wir ebenso. Der Verlust von Habitaten im Offenland (Strauch- und Heckenstrukturen, Brachen...) ist der maßgebliche Grund, dass diese Arten in ihrem Bestand gefährdet sind und deshalb unter diesem hohen Schutz stehen. Gemeinden, wie der VG Lambsheim-Heßheim, kommt eine besondere Verantwortung zum Erhalt entsprechender Strukturen zu, da innerhalb ihrer Gemeindegrenzen noch zahlreiche besonders und streng geschützte Arten heimisch sind. Diese Tatsache darf nicht als Grund für Eingriffe („gibt bei uns ja genug“) dienen, sondern als besondere Aufgaben eines Erhaltens bzw. Aufwertens der Strukturen.</p> <p>Sollte an den Planungen festgehalten werden (was wir bezüglich der Flächen ablehnen, bei denen bereits Ihr Gutachter mögliche, hohe Betroffenheit für Arten- und Biotopschutz sieht), fordern wir bereits jetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beauftragung von Fachgutachten bezüglich des Natur- und Artenschutzes in allen Baugebieten, in denen bereits in der jetzigen Planungsstufe eine hohe Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.</li> <li>- Rücksichtnahme auf bestehenden Baumbestand/Hecken- und Feldgehölze bei der Grundstücksfestlegung und Erschließungsplanung, so dass insbesondere alte Bäume erhalten bleiben.</li> <li>- Begrünung aller Freiflächen (als Bausatzungs-Pflichtvorgabe) im Sinne §10 (4) LBauO RLP einschließlich Vorgabe für die Privatgrundstücke („Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sollen begrünt werden, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ortsgemeinde haben im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen für die geplante Bauflächen die geforderten artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchzuführen.</p> <p>Soweit die Erhaltung von bestehenden Baumbestand/Hecken- und Feldgehölzen, die Begrünung aller Freiflächen, der Ersatz von nicht vermeidbaren Baum- und Heckenverlusten durch entsprechende Pflanzungen und des Ausgleich des Strukturverlustes durch Umwandlung von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in der Nähe, in gleichwertige Habitats zu den Verlustflächen angeregt wird, betrifft dies nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplans. Die Anregungen betreffen vielmehr die Planungsebene der von den Ortsgemeinde aufzustellenden Bebauungsplänen für die geplante Bauflächen.</p>

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 15.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.“). Als plakatives Beispiel für ein gravierende Folge solch einer fehlenden Vorgabe dürfen wir z.B. auf Ihr Neubaugebiet in Beindersheim (Süd-Ost) hinweisen: Nahezu alle Vorgärten sind versiegelt, überbaut oder mit Geröll zw. Kies zugeschüttet. Das ist kein nachhaltiger Umgang mit ehemaligen Freiflächen!</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatz von nicht vermeidbaren Baum- und Heckenverlusten durch entsprechende Pflanzungen auf geeigneten öffentlichen und (Vorgabe) privaten Flächen im gleichen Gebiet.</li> <li>- Ausgleich des Strukturverlustes durch Umwandlung von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen (nicht Grünland usw.) in der Nähe, in gleichwertige Habitate zu den Verlustflächen.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- In den nachfolgenden Darstellungen sind Flächen wie folgt markiert:</li> </ul>  <p>= geplante Fläche</p> <p>= Alternativvorschlag</p> <p>= strikt zur Bebauung abgelehnte Fläche</p> <p>Alle nachfolgenden Luftbilder sind dem LANIS entnommen und mit den zuvor genannten Begrenzungen von uns ergänzt worden: (<a href="https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php">https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php</a>)</p>	
<p><b>1.1 Bereich Beindersheim 1.1.1 OG Beindersheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Nördlich Brunnenweggewanne“</b></p> <p>Die geplante Bebauung wird im derzeitigen Umfang abgelehnt.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fläche ist im gültigen Regionalplan nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen. Für den nördlichen Teil wurde nach Angabe des Umweltberichts ein Zielabweichungsverfahren (regionaler Grünzug, Vorrang Landwirtschaft) positiv beschieden.</li> </ul> <p>Alternativvorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im südlichen Bereich der ausgewiesenen Fläche wird ausschließlich zur Errichtung einer Kindertagesstätte eine neue Baufläche in Anspruch genommen</li> </ul>	<p>Für den nördlichen Teil besteht mittlerweile ein rechtskräftiger Bebauungsplan.</p> <p>Der südliche Teil der Bauflächen dient der Deckung des Bauflächenbedarfs, der ansonsten in der Ortsgemeinde nicht gedeckt werden kann. Die Planung betrifft zugleich keine naturschutzfachlich höherwertigen Strukturen (Bestand: intensiv genutzte Agrarflur). In der Abwägung der Belange wird der Deckung des Wohnbaulandbedarfs Vorrang eingeräumt.</p>

Schreiben vom 15.03.2021

**Bewertung der Stellungnahme**

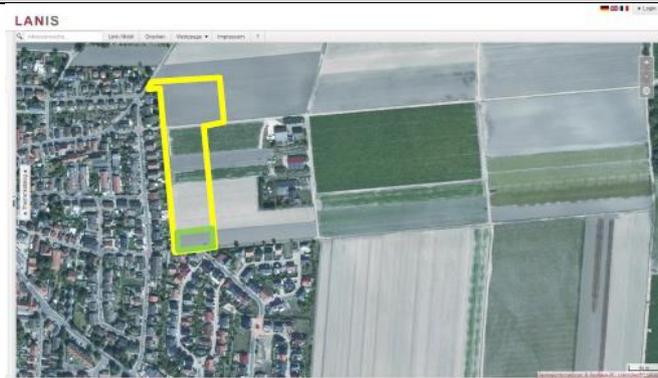


Foto: Landwirtschaftsfläche „Nördlich Brunnenwegge-  
wanne“ (14.03.21, BUND RPK/rg)

**1.1.2 OG Beindersheim – Zusätzliche gewerbliche  
Baufläche „Am Grenzweg“**

Die geplante Bebauung wird abgelehnt. Eine Erfordernis  
der Gewerbefläche ist nicht nachgewiesen.

Begründung:

- Regionaler Grünzug
- Die Fläche ist im gültigen Regionalplan nicht als Ge-  
werbefläche ausgewiesen.
- Aufgrund des Biotoptyps ist eine hohe Besorgnis be-  
züglich der Betroffenheit von streng und besonders  
geschützten Arten gegeben.

Alternativvorschlag:

- nein

Hinweise:

Sollte nach der Änderung des Regionalplans die Fläche  
als Gewerbefläche ausgewiesen werden, und im FNP  
umgesetzt werden, so fordern wir:

- vollständiger Erhalt der Baum-/Strauchgruppe im  
Süd-Osten der Fläche
- komplette Planung des Gebietes als ökologisch nach-  
haltige Gewerbefläche, z.B. kein Niederschlagswas-

Der Anregung wird dahingehend Rechnung getra-  
gen, dass auf die Darstellung einer geplanten Bauflä-  
che im betreffenden Bereich verzichtet wird.

Schreiben vom 15.03.2021

**Bewertung der Stellungnahme**

serabfluss; hoher Anteil nicht versiegelter Fläche; begrenzte Gebäudehöhe; integriertes Grünkonzept mit hohem Anteil Begrünung Außenfassaden (70% der Nicht-Fensterflächen), Dächer: Photovoltaik oder vollständige Dachbegrünung; Straßen, Zufahrten und Parkplätze mit hoher Baumdichtebeplanung



Foto: Landwirtschaftsfläche „Am Grenzweg“ (14.03.21, BUND RPK/rg)



Foto: Gehölzfläche „Am Grenzweg“ (14.03.21, BUND RPK/rg)

**1.2 Bereich Großniedesheim**

**1.2.1 OG Großniedesheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Westlich vom Weihergraben“**

Die geplante Bebauung wird abgelehnt.  
Begründung:

Die Baufläche dient der Deckung des Bauflächenbedarfs, der ansonsten in der Ortsgemeinde nicht gedeckt werden kann.

In der Abwägung der Belange wird der Deckung des Wohnbaulandbedarfs Vorrang eingeräumt.

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 15.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fläche ist weder im gültigen, noch im derzeit im Entwurf befindlichen, Regionalplan Wohnungsbauflächen/Gewerbeflächen (1. Änderung) als zukünftige Wohnbaufläche ausgewiesen. Damit ist sie nicht Bestandteil der Bewertung der zusätzlichen Wohnbauflächen des Regionalplans.</li> <li>- Aufgrund des Biotoptyps ist eine hohe Besorgnis bezüglich der Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten gegeben.</li> </ul> <p>Alternativvorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein</li> </ul> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sollte die geplante Bebauung im FNP umgesetzt werden, sollen die vorhandenen Bäume erhalten bleiben.</li> </ul> <div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;">   </div> <p>Foto: Zusätzliche Wohnbaufläche „Westlich vom Weihergraben“ (14.03.21, BUND RPK/rg)</p>	<p>Zum Weihergraben wird zur Erhaltung der Grabenrandgehölze ein 10 m breiter Randgrünstreifen ergänzt.</p>
<p><b>1.3 Bereich Heßheim</b></p> <p><b>1.3.1 OG Heßheim – Zusätzliche gewerbliche Baufläche „Erweiterung Gewerbegebiet an der Frankenthaler Straße“ und Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“</b></p> <p>Die geplante Bebauung wird abgelehnt.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es handelt sich um ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz</li> <li>- Die Fläche ist weder im gültigen, noch im derzeit im Entwurf befindlichen, Regionalplan Wohnungsbauflächen/Gewerbeflächen (1. Änderung) als zukünftige</li> </ul>	<p>Der Anregung wird dahingehend Rechnung getragen, dass auf die Darstellung einer geplanten Baufläche im betreffenden Bereich verzichtet wird.</p>

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 15.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Gewerbefläche ausgewiesen. Damit ist sie nicht Bestandteil der Bewertung der zusätzlichen Gewerbeflächen des Regionalplans.</p>   <p>Foto: Zusätzliche gewerbliche Baufläche „Erweiterung Gewerbegebiet an der Frankenthaler Straße“ und Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“ (14.03.21, BUND RPK/rg)</p>	
<p><b>1.3.2 OG Heßheim – Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Straße“</b></p> <p>Wir fordern eine vollständig integrative Planung der Kindertagesstätte in die vorhandene Grünfläche unter Erhalt des Baumbestandes.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird wertvolle Grünfläche mit altem Baumbestand umgenutzt (hoher Nutzen für innerörtliches Kleinklima, innerörtliche Vernetzung (bodenlebende Tierarten)</li> <li>- Aufgrund des Biotoptyps ist eine hohe Besorgnis bezüglich der Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten gegeben.</li> </ul> <p>Alternativvorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein</li> </ul>	<p>Die Ortsgemeinde Heßheim hat zwischenzeitlich den Bebauungsplan „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ als Satzung beschlossen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die zum Ergebnis kam, dass nur eine geringe Betroffenheit streng geschützter Arten gegeben ist und dass der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.</p> <p>Da die Ortsgemeinde zwingend auf einen zusätzlichen Standort für eine Kindertagesstätte angewiesen ist und im Rahmen der von der Ortsgemeinde durchgeführten Prüfung alternativer Flächen der Nachweis erbracht wurde, dass keine besser geeignete Alternativfläche verfügbar ist, wird im Rahmen der Abwägung aller Belange den Belangen der Versorgung der Ortsgemeinde mit Betreuungsplätzen für Kleinkinder Vorrang eingeräumt.</p>

Schreiben vom 15.03.2021

**Bewertung der Stellungnahme**



Foto: Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ (14.03.21, BUND RPK/rg)

**1.3.3 OG Heßheim – Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen „Erweiterung Kläranlage“**

Da eine Erweiterung der Kläranlage nur im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Anlage technisch sinnvoll möglich ist, wird beim Nachweis der Notwendigkeit der Erweiterung, der Ausgleich des Eingriffs erforderlich.



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich ist im Rahmen des für eine Erweiterung der Kläranlage erforderlichen fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

**1.4 Bereich Heuchelheim**

**1.4.1 OG Heuchelheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Am Schloss“**

Die Überbauung der Fläche wird abgelehnt.

Begründung:

- Die Fläche ist weder im gültigen noch im derzeit im Entwurf befindlichen, Regionalplan Wohnungsbaufächen/Gewerbeflächen (1. Änderung) als zukünftige Wohnbaufläche ausgewiesen. Damit ist sie nicht Bestandteil der Bewertung der zusätzlichen Wohnbauflächen des Regionalplans.

Die Baufläche dient der Deckung des Bauflächenbedarfs, der ansonsten in der Ortsgemeinde nicht gedeckt werden kann.

In der Abwägung der Belange wird der Deckung des Wohnbaulandbedarfs Vorrang eingeräumt.

Zum Ringgraben ist zur Erhaltung der Grabenrandgehölze ein 10 m breiter Randgrünstreifen dargestellt. Über die Erhaltung der sonstigen Gehölze ist seitens der Ortsgemeinde im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans für die geplante Baufläche zu entscheiden. Die Ortsgemeinde wird hierfür auch

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 15.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund des Biotoptyps ist eine hohe Besorgnis bezüglich der Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten gegeben.</li> </ul> <p>Alternativvorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein</li> </ul> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sollte die geplante Bebauung im FNP umgesetzt werden, müssen die vorhandenen Bäume erhalten bleiben.</li> </ul>   <p>Foto: Zusätzliche Wohnbaufläche „Am Schloss“ (14.03.21, BUND RPK/rg)</p>	<p>ein artenschutzrechtliches Gutachten einholen müssen.</p>
<p><b>1.4.2 OG Heuchelheim – Zusätzliche gewerbliche Baufläche „Am Sportplatz“</b></p> <p>Die Überbauung der Fläche wird abgelehnt.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fläche ist weder im gültigen, noch im derzeit im Entwurf befindlichen, Regionalplan Wohnungsbauflächen/Gewerbeflächen (1. Änderung) als zukünftige Gewerbefläche ausgewiesen. Damit ist sie nicht Bestandteil der Bewertung der zusätzlichen Gewerbeflächen des Regionalplans.</li> <li>- Gemäß Regionalplan handelt es sich um ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie um einen Regionalen Grünzug</li> <li>- Aufgrund des Biotoptyps ist eine hohe Besorgnis bezüglich der Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten gegeben.</li> </ul> <p>Alternativvorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein</li> </ul>	<p>Der Anregung wird dahingehend Rechnung getragen, dass auf die Darstellung einer geplanten Baufläche im betreffenden Bereich verzichtet wird.</p>

Schreiben vom 15.03.2021

**Bewertung der Stellungnahme**

Hinweise:

Sollte an der Planung festgehalten werden, fordern wir:

- vollständiger Erhalt der Baum-/Strauchgruppen in der Fläche (Ausnahme: geschädigter Fichtenbestand)
- komplette Planung des Gebietes als ökologisch nachhaltige Gewerbefläche, z.B. kein Niederschlagswasserabfluss; hoher Anteil nicht versiegelter Fläche; begrenzte Gebäudehöhe; integriertes Grünkonzept mit hohem Anteil Begrünung Außenfassaden (70% der Nicht-Fensterflächen), Dächer: Photovoltaik oder vollständige Dachbegrünung; Straßen, Zufahrten und Parkplätze mit hoher Baumdichtebepflanzung;



Foto: Zusätzliche gewerbliche Baufläche „Am Sportplatz“ (14.03.21, BUND RPK/rg)

**1.5 Bereich Kleinniedesheim 1.5.1 OG Kleinniedesheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Am Kindergarten“**

Die Überbauung der Fläche wird abgelehnt.

Begründung:

- Die Fläche ist weder im gültigen, noch im derzeit im Entwurf befindlichen, Regionalplan Wohnungsbauflächen/Gewerbeflächen (1. Änderung) als zukünftige Wohnbaufläche ausgewiesen. Damit ist sie nicht Bestandteil der Bewertung der zusätzlichen Wohnbauflächen des Regionalplans.
- Aufgrund des Biotoptyps ist eine hohe Besorgnis bezüglich der Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten gegeben.

Alternativvorschlag:

- Kein

Für die Fläche besteht zwischenzeitlich ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der erforderliche Zielabweichungsantrag wurde von der SGD Süd mit Datum vom 13.10.2022 positiv beschieden.

Schreiben vom 15.03.2021

**Bewertung der Stellungnahme**



**1.6 Bereich Lamsheim**

**1.6.1 OG Lamsheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „Südlich der Karl-Wendel-Schule“**

Die nun geplante Ausprägung der Fläche wird abgelehnt.

Begründung:

- Aufgrund des Biotoptyps ist eine hohe Besorgnis bezüglich der Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten gegeben.
- Es wird eine stark strukturierte Grünfläche (nördlich), die aufgrund ihrer Nutzung einen besonderen Wert für Pioniergesellschaften auf trocken-sandigem Boden sowie für erdbewohnende Bienenarten besitzt, überplant.
- Es sind Kaltluftschneisen zum Ort hin betroffen.
- Aufgrund des Biotoptyps ist eine hohe Besorgnis bezüglich der Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten gegeben.

Alternativvorschlag:

- Die wertvolle Fläche (rot markiert) bleiben bestehen.



Die Baufläche dient der Deckung des Bauflächenbedarfs, der ansonsten in der Ortsgemeinde nicht gedeckt werden kann. Die Planung betrifft zugleich weit überwiegend keine naturschutzfachlich höherwertigen Strukturen (Bestand: intensiv genutzte Agrarflur). Über die Erhaltung der wertvolleren Flächen hat die Ortsgemeinde im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans zu entscheiden.

In der Abwägung der Belange wird der Deckung des Wohnbaulandbedarfs Vorrang eingeräumt.

Schreiben vom 15.03.2021

**Bewertung der Stellungnahme**



Foto: Zusätzliche Wohnbaufläche „Südlich der Karl-Wendel-Schule“ (14.03.21, BUND RPK/rg)



Foto: Zusätzliche Wohnbaufläche „Südlich der Karl-Wendel-Schule“ (14.03.21, BUND RPK/rg)

**1.6.2 OG Lambsheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „ehem. Freibad“**

Die geplante Bebauung wird abgelehnt.

Begründung:

- Die Fläche ist weder im gültigen, noch im derzeit im Entwurf befindlichen, Regionalplan Wohnungsbauflächen/Gewerbeflächen (1. Änderung) als zukünftige Wohnbaufläche ausgewiesen. Damit ist sie nicht Bestandteil der Bewertung der zusätzlichen Wohnbauflächen des Regionalplans.
- Aufgrund des Biotoptyps ist eine hohe Besorgnis bezüglich der Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten gegeben.
- Es sind alte Bäume vorhanden, deren Verlust durch Neuanpflanzungen in diesem Bereich nicht ausgeglichen werden kann.

Alternativvorschlag:

- Kein

Hinweise:

Die Baufläche dient der Deckung des Bauflächenbedarfs, der ansonsten in der Ortsgemeinde nicht gedeckt werden kann. Zur Isenach wird der Abstand jedoch von 20 m auf 60 m freigehalten. Der Randgrünstreifen Richtung Westen ist bereits nicht Teil der Bauflächendarstellung. Über die Erhaltung der sonstigen wertvolleren Flächen hat die Ortsgemeinde im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans zu entscheiden.

In der Abwägung der Belange wird der Deckung des Wohnbaulandbedarfs Vorrang eingeräumt.

Schreiben vom 15.03.2021

**Bewertung der Stellungnahme**

Sollte an der Planung festgehalten werden, fordern wir:

- Die wertvollen Baum-/Strauchflächen (rot markiert) bleiben bestehen.



Foto: Zusätzliche Wohnbaufläche „ehem. Freibad“ (14.03.21, BUND RPK/rg)



Foto: Zusätzliche Wohnbaufläche „ehem. Freibad“ (14.03.21, BUND RPK/rg)

**1.7 Windkraft**

**1.7.1 OG Heuchelheim / OG Großniedesheim – Zusätzliche „Fläche für Versorgungsanlagen – Windkraft“**

Die Nutzung der Fläche wird nicht grundsätzlich abgelehnt. Allerdings sind die hohen Anforderungen aufgrund der möglichen Betroffenheit insbesondere für streng und besonders geschützte Arten aus den Gruppen Vögel

Die fehlende Darstellung der Fläche im Teilregionalplan Windkraft steht der Darstellung nicht entgegen, da der Regionalplan Vorranggebiete, Ausschlussgebiete und sonstige Gebiete definiert. In den sonstigen gebieten obliegt es den Gemeinde, über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen zu entscheiden.

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Nachweise sind entsprechend den aktuellen Bestimmungen des

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 15.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>und Fledermäuse im Rahmen der Bauleitplanung vollständig umzusetzen.</p> <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fläche ist im Einheitlichen Regionalplan/Vorranggebiete Windkraft nicht enthalten, der aktuell zur Genehmigung vorliegt (Stand: Februar 2020).</li> </ul>	<p>Bundesnaturschutzgesetzes im Rahmen der Anlagenebene zu erbringen.</p>
<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;">   </div> <p>Foto: Zusätzliche „Fläche für Versorgungsanlagen – Windkraft“ (14.03.21, BUND RPK/rg)</p>	
<p><b>2. Fehlerhafter Biotypenplan</b></p> <p>Wir haben mit einem Gebiet westlich der OG Lamsheim im Natura-2000-Gebiet mit unserer Prüfung des Biotypenplans begonnen und bereits nach wenigen Prüfungsdetails festgestellt wurde, dass die Planunterlagen hinsichtlich der von uns maßgeblich zu prüfenden Belange fehlerhaft sind. Fehler sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung von nicht existenten, schützenswerten Biotypen.</li> <li>- Fehlerhafte Darstellung von naturschutzfachlich wichtigen Sachverhalten.</li> <li>- Nicht in der legende erläuterte (zukünftige) Nutzungstypen/ausprägungen.</li> </ul> <p>In der Anlage zu diesem Schreiben haben wir die genannten Fehlertypen konkretisiert, wobei wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir bereits nach der Prüfung von weniger als 1% der Freifläche außerhalb der Siedlungsgebiete aufgrund der festgestellten Mängel „aufgegeben“ haben. Insbesondere die aufgrund fehlender Legendeneintragungen nicht mögliche Prüffähigkeit hat uns zu diesem Schritt veranlasst.</p>	<p>Soweit der Biotypenplan tatsächlich kleinere Fehler enthält, werden diese korrigiert.</p> <p>Auf den Abdruck der Anlage wird verzichtet, da sich diese nicht auf den Flächennutzungsplan, sondern auf die Biotypenerfassung bezieht. Insofern wird hier keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>
<p><b>Beschluss:</b></p> <p><b>Bei der zusätzlichen Wohnbaufläche „ehem. Freibad“ in Lamsheim wird zur Isenach ein Abstand von 60 m vorgegeben.</b></p>	

<b>BUND Landesverband Rheinland-Pfalz</b>	
Schreiben vom 15.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<b>Soweit der Biotoptypenplan der Landschaftsplanung tatsächlich kleinere Fehler enthält, werden diese korrigiert.</b> <b>Im Übrigen hält die Verbandsgemeinde an der Planung fest.</b>	

<b>NABU Rheinland-Pfalz</b>	
Schreiben vom 09.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>Namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Auf den meisten für die Bebauung neu ausgewiesenen Flächen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, da es sich um Flächen handelt, die zur Zeit für die intensive Landwirtschaft zur Zeit genutzt werden.</p> <p>Auf drei Flächen besteht Baum- und Buschbewuchs die eine Bedeutung u.a. als Brutgebiet für Vögel aufweisen:</p> <p>1. zusätzliche Wohnfläche ehemaliges Freibad: auf diesem recht großem Areal hat sich ein wertvoller Baum- und Buschbewuchs entwickelt, der von zahlreichen Vogelarten als Brutgebiet und Nahrungsgebiet genutzt wird. Auch wenn bisher keine stark gefährdeten Vogelarten dort nachgewiesen wurden, kommen zahlreiche Vogelarten dort vor und teilweise Arten, die von Rückgang betroffen sind. Wie im FNP vermerkt, sollte hier ein Artenmonitoring durchgeführt werden und möglicherweise bei der Bebauung berücksichtigt werden, den Baumbestand (hauptsächlich am Westrand des Geländes) möglichst zu erhalten.</p> <p>2. und 3. OG Heuchelheim zusätzliche gewerbliche Fläche am Sportplatz und OG Heßheim Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann Straße.</p> <p>Hier befinden sich Baum- und Buschbewuchs bei deren Entfernung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft</p> <p>Die Ortsgemeinde wird im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans für die geplante Baufläche die geforderten artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchführen müssen. In diesem Zusammenhang ist dann auch durch die Ortsgemeinde über ein Artenmonitoring und über die Erhaltung der bestehenden Baumbestände zu entscheiden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf eine Ausweisung der gewerbliche Fläche am Sportplatz in der OG Heuchelheim wird verzichtet.</p> <p>Die Ortsgemeinde Heßheim hat zwischenzeitlich den Bebauungsplan „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ als Satzung beschlossen. Im Bebauungsplan sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt worden.</p>
<b>Beschluss:</b> <b>Änderungserfordernisse am Entwurf des Flächennutzungsplans ergeben sich nicht.</b>	

<b>Eisenbahnbundesamt</b>	
Schreiben vom 04.02.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>Ihr Schreiben ist am 02.02.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Das Plangebiet durchquert die Eisenbahnstrecke 3435 Freinsheim – Frankenthal (ca. in Höhe von Bahn-km 5,700 bis ca. Bahn-km 8,635).</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde Rechnung getragen, indem die DB AG am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt wurde.</p>

<b>Eisenbahnbundesamt</b>	
Schreiben vom 04.02.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main).	
<b>Beschluss:</b> <b>Die Verbandsgemeinde hält an der Planung fest.</b>	

<b>Stadtwerke Frankenthal</b>	
Schreiben vom 09.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>als Wasser- und Energieversorgungsunternehmen betreiben und unterhalten die Stadtwerke Frankenthal GmbH als Netzbetreiber, in fünf der sechs Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, sowohl Trinkwasser- als auch Energie-Verteilnetze. Die Ortsgemeinde Lamsheim fällt dabei nicht ins Einzugsgebiet der Stadtwerke. Die zur Versorgung der Haushalte und des Gewerbes notwendige Leitungs-Infrastruktur, verläuft dabei auf der Grundlage des jeweiligen Konzessionsvertrages zum wesentlichen Teil unterirdisch im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.</p> <p>Gegen die Neufassung des Flächennutzungsplans für das Verbandsgemeindegebiet bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Einwände. Bisherigen Anforderungen - im Zusammenhang mit Veränderungen, Neuentwicklungen oder Umstrukturierungen im Bereich der Nutzung öffentlicher, wie auch privater Flächen - konnte unter der Prämisse der Versorgung immer angemessen Rechnung getragen werden. Auch im Sinne künftiger Planungen und Gestaltungen steht zu erwarten, dass für alle Belange tragbare Lösungen gefunden werden. In zukünftige, konkrete Planungen und Vorhaben rechtzeitig eingebunden, wie es gute Tradition ist, lassen sich nachhaltige und sichere Versorgungskonzepte erarbeiten und verwirklichen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Zeichnen sich im Zuge der abschließenden Neufassung des Flächennutzungsplans jedoch tiefgreifendere Änderungen ab - z. B. Eingriffe in Wasserschutzgebiete oder andere essenzielle Versorgungsstrukturen - oder wird eine massive Ausdehnung der Gebiete in Hinsicht Fläche oder Besiedlung angestrebt, so gilt es hier Vorsorge zu treffen, entsprechende Ressourcen im Bereich der Versorgungsmedien mit genügend Vorlauf strategisch einzuplanen – auch mit Blick auf ggf. zunehmende Löschwasserbedarfe zur Sicherstellung des Brand-schutzes. Wir bitten dahingehend, wie bereits gelebt, um rechtzeitige Einbeziehung bzw. Beteiligung.</p> <p>Auch Innovativen Entwicklungen und Anforderungen, beispielsweise auf dem Sektor weiteren Ausbaus zukunftssicherer, digitaler Netzinformati-ons- und Steuerungssysteme oder auch hinsichtlich der potenziellen Erfordernis von Netz(bau)-Maßnahmen zur Bewältigung eines zunehmenden Elektromobilitätsaufkommens, können wir auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen, Stand heute, gerecht werden.</p>	Es sind keine Eingriffe in Wasserschutzgebiete vorgesehen. Ebenso wird keine massive Ausdehnung der Gebiete in Hinsicht Fläche oder Besiedlung angestrebt.

<b>Stadtwerke Frankenthal</b>	
Schreiben vom 09.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
Insoweit bestehen aus jetziger Sicht unsererseits keine wesentlichen Planungen oder übergreifende Restriktionen, welche im Flächennutzungsplan besonders darzustellen wären.	
<b>Beschluss:</b> <b>Eine Änderung des Planentwurfes ist nicht erforderlich.</b>	

<b>Pfalzgas GmbH</b>	
Schreiben vom 02.02.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>für Ihr Schreiben danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir in dem von Ihnen angesprochenen Bereich zum Teil Gasversorgungsleitungen liegen haben.</p> <p>Dazu erhalten Sie von uns Übersichtspläne der Gemeinden Heßheim und Lamsheim mit den z.Z. verlegten Gasversorgungsleitungen. Diese Unterlagen sind nur für Ihren internen Gebrauch bestimmt.</p> <p>Sollten Erdbewegungen oder sonstige bauliche Maßnahmen, die in den Bereich unserer Gasleitungen fallen, getätigt werden, bitten wir Sie uns zu verständigen.</p> <p>Wir bitten Sie uns weiterhin über den Fortgang des Projektes zu informieren und uns ggf. zu einem Koordinationsgespräch einzuladen, da wir im Falle einer Projektbeteiligung an der Ausschreibung teilnehmen möchten.</p> <p>Außerdem verweisen wir auf die beigefügten Dateien „Schutz von Gasversorgungs-Anlagen“.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans, sondern ist vielmehr im Rahmen konkretisierender Planungen zu beachten.
<b>Beschluss:</b> <b>Eine Änderung des Planentwurfes ist nicht erforderlich.</b>	

<b>Pfalzwerke Netz AG</b>	
Schreiben vom 11.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass durch die Neufassung des Flächennutzungsplans der VG Lamsheim-Heßheim Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches berührt sind. Zur Berücksichtigung unserer Belange werden wir im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch detaillierter Stellung nehmen. Dementsprechend bitten wir um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten.	Die Pfalzwerke werden im weiteren Verfahren erneute beteiligt werden.
Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Hauptversorgungseinrichtungen Strom sowie Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG. Anbei erhalten Sie entsprechende Auszüge aus unserer Bestandsdokumentation. Um die Aktualität der Leitungsverläufe in	<p>Die Hochspannungs- und Mittelspannungsfreileitungen sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans bereits dargestellt.</p> <p>Die Richtfunkstrecken werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans ergänzt.</p>

Pfalzwerke Netz AG	
Schreiben vom 11.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Ihrer Planzeichnung zu gewährleisten, bitten wir sie, bei unserer nachstehend genannten Organisationseinheit aktuelle digitale Daten anzufordern:</p> <p>Pfalzwerke Netz AG  Netzbau  Geografischer-Informations-Service  Postfach 21 73 65  67073 Ludwigshafen</p> <p>Herr Louis  Telefon: 0621 585-2858  Telefax: 0621 585-2906  GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de</p> <p>An unseren 110-kV- und 20-kV-Freileitungen bestehen teilweise Planungen. Die Trassenverläufe werden sich aber voraussichtlich nicht ändern.</p>	
<p>Zur grundsätzlichen Berücksichtigung der im Bereich von <u>Infrastruktureinrichtungen Energie (Strom)</u> bestehenden Restriktionen regen wir an, dass der Punkt 9.2 „Stromversorgung“ in der Begründung zum Flächennutzungsplan um die nachstehenden Inhalte ergänzt wird (Ergänzungen sind in der Formatierung Kursivschrift dargestellt):</p> <p>[...]</p> <p><u>Freileitungen</u></p> <p><i>Im Flächennutzungsplan sind Freileitungen der Pfalzwerke Netz AG ausgewiesen. Innerhalb der Schutzstreifen dieser Hoch- und Mittelspannungsleitungen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die notwendigen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind allerdings von technischen Details abhängig und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.</i></p>	<p>Der gewünschte Text kann in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt werden.</p>
<p>Zur textlichen Berücksichtigung unserer Richtfunkstrecken regen wir an, dass das Kapitel 9. „Ver- und Entsorgung“ um einen weiteren Punkt „Kommunikation“ ergänzt wird:</p> <p><u>9.X Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG</u></p> <p><i>Die Korridore der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG haben eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieser Korridore bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Es sind daher beidseitig der Achse der Richtfunkstrecken Schutzabstände von bis zu 100 m einzuhalten. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.</i></p>	<p>Der gewünschte Text kann in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt werden.</p>
<p>Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgenommen wird.</p>	<p>Die Pfalzwerke werden im weiteren Verfahren erneute beteiligt werden.</p>

<b>Pfalzwerke Netz AG</b>	
Schreiben vom 11.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
Bereits zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.	
<b>Beschluss:</b> <b>Die Richtfunkstrecken werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans ergänzt.</b>	

<b>Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.</b>	
Schreiben vom 03.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
Durch das Plangebiet verlaufen unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel. Diese Leitungen werden in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen durch die Änderung des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplans nicht geschmälert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Entgegen den geplanten Festsetzungen im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan (Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) ist es untersagt, innerhalb des RMR-Schutzstreifens Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher anzupflanzen. Die bisherige Plandarstellung ist dahingehend zu korrigieren, bzw. die Darstellung im Kreuzungsbereich mit dem RMR-Schutzstreifen entsprechend zu unterbrechen, so dass missverständliche Interpretationen bezüglich der Bepflanzung ausgeschlossen sind.	Der Flächennutzungsplan stellt Randeingrünungsstreifen entlang von Verkehrswegen dar. Ob diese mit Bäumen und tiefwurzelnenden Sträuchern, als Wiesenstreifen oder als Gehölzstreifen mit flachwurzelnenden Sträuchern ausgestaltet werden, ergibt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan, sondern erst aus nachfolgenden konkretisierenden Planungen. Im Rahmen dieser konkretisierenden Planungen ist die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft als Eigentümerin der Leitung zu beteiligen. Ein grundlegender Konflikt zwischen den Plandarstellungen besteht daher nicht.
Bei geplanten Wege- bzw. Straßenbaumaßnahmen und/oder sonstigen Maßnahmen, die Einfluss auf unsere Leitung nehmen könnten, sind aus sicherheitstechnischen Gründen gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen (z. B. Nachisolierungsarbeiten) zum Schutz der RMR-Pipeline erforderlich, deren Kosten der Verursacher zu tragen hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans, sondern ist vielmehr im Rahmen konkretisierender Planungen zu beachten.
Wir bitten Sie, die exakte Leitungstrasse mit RMR-Hinweis aus der beigefügten Plänen zu übernehmen und mit Schutzstreifenbreite im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan darzustellen. Des Weiteren ist bei der Änderung des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes in der Legende der Hinweis auf die vorhandene RMR-Pipeline mit 10 m breitem Schutzstreifen, in dem es untersagt ist, Bäume und tiefwurzelnende Sträucher zu pflanzen, mit aufzunehmen.	Die Leitungstrasse ist in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan dargestellt. Angesichts der Maßstäblichkeit ist die Darstellung des parallelen Schutzstreifens entbehrlich.
Sollten Sie Pläne oder Planausschnitte in einem anderen Maßstab oder gegebenenfalls weitere digitale Leitungsinformationen benötigen, so bitten wir um kurze Rücksprache.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<b>Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.</b>	
Schreiben vom 03.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<b>Beschluss:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verbandsgemeinde hält an der Planung fest</b>	

<b>Amprion GmbH</b>	
Schreiben vom 08.02.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>über das Verwaltungsgebiet der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim verlaufen unsere im Betreff unter 1. und 2. genannten Höchstspannungsfreileitungen. Ebenso befindet sich im Verwaltungsgebiet unsere im Betreff unter 3. genannte Umspannanlage.</p> <p>Die Leitungsführungen haben Sie in Ihre eingereichten Flächennutzungsplanvorentwürfe Nord, Mitte und Süd (Plannr. 3.1, 3.2 und 3.3), jeweils im Maßstab 1:5000 vom November 2020, zeichnerisch dargestellt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen und die Lage der Umspannanlage ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir den eingereichten Unterlagen entnehmen können, sind im Bereich unserer Höchstspannungsfreileitungen diverse naturschutzrechtliche Maßnahmen geplant.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.</li> <li>• In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</li> <li>• Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.</li> <li>• Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</li> <li>• Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die v. g. Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans, sondern ist vielmehr im Rahmen konkretisierender Planungen zu beachten.</p>

<b>Amprion GmbH</b>	
Schreiben vom 08.02.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.</li> <li>• Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</li> </ul> <p>Im Rahmen unserer Beteiligung an der Neufassung des v. g. Flächennutzungsplanes möchten wir auf die von uns zu vertretenden Belange hinweisen und Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.</p>	
<p><b>Beschluss:</b>  <b>Eine Änderung des Planentwurfes ist nicht erforderlich.</b></p>	

<b>Bundesnetzagentur</b>	
Schreiben vom 09.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsfreileitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

<b>Bundesnetzagentur</b>	
Schreiben vom 09.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (BBPIG-Vorhaben Nr. 2), auch Ultramet genannt, in Betracht.</p> <p>Für den vorliegend relevanten Abschnitt D Weißenthurm – Riedstadt des Vorhabens Nr. 2 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 29.10.2015 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 23.02.2016 in Mainz eine öffentliche Antragskonferenz durch. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 24.06.2016 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser vollständigen Unterlagen führte die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Der Erörterungstermin im Bundesfachplanungsverfahren für den Abschnitt D fand vom 02.09.2019 bis zum 06.09.2019 in Limburg statt. Die Beteiligten reichten während des Erörterungstermins Hinweise und Vorschläge für weitere Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor (VTK) ein, aus denen die Bundesnetzagentur Prüfaufträge für die Vorhabenträgerin ableitete. Die Vorhabenträgerin erstellte Unterlagen für die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen. Die Bundesnetzagentur führte daraufhin für die neu eingereichten Alternativen zum VTK in den Bereichen Niedernhausen, Idstein und Eppstein sowie für Trassenkorridoradaptierungen in den Bereichen Cramberg, Hünfelden, Hünstetten, Idstein, Eppstein und Hofheim vom 31.08.2020 bis zum 02.11.2020 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Anschließend wird die Bundesnetzagentur auch für diese neu in das Verfahren eingebrachten Alternativen und die Trassenkorridoradaptierungen einen Erörterungstermin durchführen und danach die Bundesfachplanung mit der Entscheidung über den Verlauf eines Trassenkorridors für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 2 abschließen.</p> <p>In den bei der Bundesnetzagentur eingereichten Unterlagen nach § 8 NABEG schichtete die Vorhabenträgerin die im Antrag enthaltene und von der Bundesnetzagentur zur Untersuchung aufgegebenen, linksrheinisch von Weißenthurm nach Bürstadt verlaufende Trassenkorridoralternative in einem vorgezogenen Alternativenvergleich mit der Begründung ab, dass die Trassenkorridoralternative weder vernünftig sei im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) noch ernsthaft in Betracht komme im Sinne des NABEG.</p> <p>Die im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung von der Bundesnetzagentur durchgeführte Plausibilitätskontrolle der Unterlagen ergab in Bezug auf die Abschichtung der linksrheinisch verlaufenden Trassenkorridoralternative</p>	

<b>Bundesnetzagentur</b>	
Schreiben vom 09.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
<p>keinen Anlass zu Beanstandungen. Die endgültige Festlegung eines raumverträglichen und für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlichen Trassenkorridors für den Abschnitt D erfolgt jedoch erst im Rahmen der von der Bundesnetzagentur zu erlassenden Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG.</p>	
<p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die linksrheinische Trassenkorridoralternative unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim. Die linksrheinische Trassenkorridoralternative teilt sich nordwestlich der Stadt Worms in eine nördliche und eine südliche Umgehung der Stadt Worms. Die südliche Umgehung verläuft zunächst in Bündelung mit der Bundesautobahn A61 und trifft dann aus nördlicher Richtung kommend auf den Geltungsbereich des hier gegenständlichen Flächennutzungsplans. Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft die Trassenkorridoralternative weiter entlang der A61 bis zum Autobahnkreuz Frankenthal. Dort schwenkt sie nach Osten, verläuft weiter in Bündelung mit der A6 und verlässt den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans kurz vor der Anschlussstelle Frankenthal.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand und unter Berücksichtigung des laufenden Bundesfachplanungsverfahrens für den Abschnitt D sind durch den hier gegenständlichen Flächennutzungsplan Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das geplante Vorhaben Nr. 2, welche die Festlegung eines Trassenkorridors im Rahmen der Bundesfachplanung bzw. den konkreten Bau der Leitung im Rahmen des sich daran anschließenden Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten, jedoch nicht pauschal auszuschließen.</p> <p>Ich rege daher an, dass sich die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim ggf. mit Stellungnahmen in das auf die Bundesfachplanung nachfolgende Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 2 einbringt, soweit dann eine Betroffenheit gegeben sein sollte.</p>	<p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird ein Hinweis zur geplanten Leitung ergänzt. Eine zeichnerische Darstellung kann jedoch aufgrund der noch nicht abschließend festgelegten Trassierung nicht erfolgen.</p>
<p>Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 2 federführende Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net). Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 2 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch</p>	<p>Die Fa. Amprion wurde am Verfahren beteiligt.</p>

<b>Bundesnetzagentur</b>	
Schreiben vom 09.03.2021	<b>Bewertung der Stellungnahme</b>
unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a> – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen	
<b>Beschluss:</b> <b>In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird ein Hinweis zur geplanten Leitung ergänzt. Eine weitergehende Änderung des Planentwurfes ist nicht erforderlich.</b>	

<b>Creos Deutschland GmbH</b>																																																				
Schreiben vom 01.03.2021		<b>Bewertung der Stellungnahme</b>																																																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Sparte</th> <th>Betroffene Leitungen</th> <th>Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GAS</td> <td>Rodenbach – Rhein DN 500 / DN 600</td> <td>8,0 / 10,0 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>Speyer – Frankenthal DN 500</td> <td>8,0 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>Frankenthal – Hessheim DN 300</td> <td>6,0 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>Anschl. Frankenthal West DN 100</td> <td>4,0 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>Anschl. Hessheim DN 100</td> <td>4,0 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>Hessheim – Fussgönheim DN 300</td> <td>4,0 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>Flomersheim – Lamsheim ( Eingang MBA ) DN 250</td> <td>6,0 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>Flomersheim – Lamsheim ( Ausgang MBA ) DN 250</td> <td>6,0 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>Anschl. Lamsheim Siedlung I DN 100</td> <td>4,0 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>Anschl. Lamsheim Ort II DN 100</td> <td>4,0 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>Frankenthal – Hessheim DN 300 ( stillgelegt )</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>Rodenbach – Rhein DN 500 ( stillgelegt )</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>Hessheim – Fussgönheim DN 331 ( stillgelegt )</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>KKS Anodenkabel</td> <td>2,0 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>KKS Erdung</td> <td>2,0 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>FM-Kabel Creos</td> <td>2,0m</td> </tr> </tbody> </table>	Sparte	Betroffene Leitungen	Schutzstreifen	GAS	Rodenbach – Rhein DN 500 / DN 600	8,0 / 10,0 m	GAS	Speyer – Frankenthal DN 500	8,0 m	GAS	Frankenthal – Hessheim DN 300	6,0 m	GAS	Anschl. Frankenthal West DN 100	4,0 m	GAS	Anschl. Hessheim DN 100	4,0 m	GAS	Hessheim – Fussgönheim DN 300	4,0 m	GAS	Flomersheim – Lamsheim ( Eingang MBA ) DN 250	6,0 m	GAS	Flomersheim – Lamsheim ( Ausgang MBA ) DN 250	6,0 m	GAS	Anschl. Lamsheim Siedlung I DN 100	4,0 m	GAS	Anschl. Lamsheim Ort II DN 100	4,0 m	GAS	Frankenthal – Hessheim DN 300 ( stillgelegt )	-	GAS	Rodenbach – Rhein DN 500 ( stillgelegt )	-	GAS	Hessheim – Fussgönheim DN 331 ( stillgelegt )	-	GAS	KKS Anodenkabel	2,0 m	GAS	KKS Erdung	2,0 m	GAS	FM-Kabel Creos	2,0m	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Die Leitungstrassen sind in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan dargestellt. Im Übrigen bezieht sich die Stellungnahme jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans, sondern ist vielmehr im Rahmen konkretisierender Planungen zu beachten.</p>
Sparte	Betroffene Leitungen	Schutzstreifen																																																		
GAS	Rodenbach – Rhein DN 500 / DN 600	8,0 / 10,0 m																																																		
GAS	Speyer – Frankenthal DN 500	8,0 m																																																		
GAS	Frankenthal – Hessheim DN 300	6,0 m																																																		
GAS	Anschl. Frankenthal West DN 100	4,0 m																																																		
GAS	Anschl. Hessheim DN 100	4,0 m																																																		
GAS	Hessheim – Fussgönheim DN 300	4,0 m																																																		
GAS	Flomersheim – Lamsheim ( Eingang MBA ) DN 250	6,0 m																																																		
GAS	Flomersheim – Lamsheim ( Ausgang MBA ) DN 250	6,0 m																																																		
GAS	Anschl. Lamsheim Siedlung I DN 100	4,0 m																																																		
GAS	Anschl. Lamsheim Ort II DN 100	4,0 m																																																		
GAS	Frankenthal – Hessheim DN 300 ( stillgelegt )	-																																																		
GAS	Rodenbach – Rhein DN 500 ( stillgelegt )	-																																																		
GAS	Hessheim – Fussgönheim DN 331 ( stillgelegt )	-																																																		
GAS	KKS Anodenkabel	2,0 m																																																		
GAS	KKS Erdung	2,0 m																																																		
GAS	FM-Kabel Creos	2,0m																																																		
<p>Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt. Bezüglich notwendiger Sicherheits- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren</p>																																																				

<b>Creos Deutschland GmbH</b>	
Schreiben vom 01.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Gerne sind wir bereit, Ihnen den Verlauf unserer Leitungen in digitaler Form für Ihre Planungszwecke zu übermitteln. Bitte kontaktieren Sie uns hierzu bei Bedarf unter der untenstehenden E-Mail-Adresse.</p> <p>Die Übernahme der Gashochdruckleitungen in den Flächennutzungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen:  Creos Deutschland GmbH  Technisches Büro  Telefon: 06841 / 9886 - 160  planauskunft@creos-net.de</p>	
<p><b>Beschluss:</b>  <b>Eine Änderung des Planentwurfes ist nicht erforderlich.</b></p>	



<b>Telefonica o2</b>	
Schreiben vom 26.02.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p>	
<p><b>Beschluss:</b>  <b>Die Richtfunkstrecken werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans ergänzt.</b></p>	

<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	
Schreiben vom 02.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>In den Planbereichen können sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – können betroffen sein.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Detailliert haben bzw. werden wir in den aus dem Flächennutzungsplan resultierenden Bebauungspläne detailliert Stellung nehmen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans, sondern ist vielmehr im Rahmen konkretisierender Planungen zu beachten.</p>
<p><b>Beschluss:</b>  <b>Änderungserfordernisse am Entwurf des Flächennutzungsplans ergeben sich nicht.</b></p>	